

Sächsischer Landtag
Verwaltung
Plenardienst, Präsidium, Parlamentarische
Geschäftsstelle, Stenografischer Dienst

25. November 2022
PD 2.4
Apr 7/09-43 A

Stenografisches Protokoll

(Wortprotokoll als Ergänzung der Niederschrift nach § 41 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags)

der Anhörung
durch den Ausschuss für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
am 21. November 2022, von 10:03 bis 11:15 Uhr, im Plenarsaal

Protokollgegenstand:

**„Gesetz zum Schutz freilebender Katzen im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Katzenschutzgesetz – SächsKatzSchG)“**

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Drucksache 7/10250

(Beginn der Anhörung: 10:03 Uhr)

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Guten Morgen! Ich eröffne die 43. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Ich begrüße die Mitglieder des Ausschusses, Frau Staatsministerin Petra Köpping sowie die weiteren Vertreter der Staatsregierung und die Teilnehmenden.

Wir befassen uns heute mit der öffentlichen Anhörung zu Drucksache 7/10250, „Gesetz zum Schutz freilebender Katzen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katzenschutzgesetz)“. Die Überweisung des Gesetzentwurfs erfolgte am 15. Juli 2022, der ASG ist federführend. Mitberatend sind der HFA und der Innenausschuss. Der Beschluss zur Anhörung wurde in der 41. Sitzung am 5. September 2022 gefasst.

Zur öffentlichen Anhörung der Drucksache begrüße ich folgende Sachkundigen: Frau Sigrid Gies per Videozuschaltung, Juristische Referentin, Landestierschutzbeauftragte Baden-Württemberg, Herrn Dr. Volker Jähnig, Vizepräsident der Sächsischen Landestierärztekammer. Frau Dr. Anne Schilling ist leider nicht anwesend. Sie wird eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die so schnell wie möglich erfolgen wird. Dafür hat sich die Obleuterunde ausgesprochen. Frau Dr. Schilling ist Tierärztin, Leiterin der Geschäftsstelle Tierschutzverein Chemnitz und Umgebung. Ich begrüße Frau Dr. Dalia Zohni per Videozuschaltung, Fachreferentin für Heimtiere, Deutscher Tierschutzbund e. V., Akademie für Tierschutz. Zudem liegt die schriftliche Stellungnahme des Sächsischen Städte- und Gemeindetages vor.

Die Sachkundigen werden gebeten, einen Vortrag von circa 10 Minuten zu halten. Im Anschluss daran erhalten die Ausschusssmitglieder die Möglichkeit, Fragen an die Sachkundigen zu stellen.

Ich begrüße auch die Zuhörer dieser Anhörung hier im Plenarsaal. Ich bitte Sie, Zeichen des Beifalls und der Missbilligung zu unterlassen. Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind ausschließlich vor und nach der Sitzung zugelassen.

Wir beginnen die Anhörung mit Frau Gies. Ich erteile Ihnen das Wort.

Sigrid Gies: Vielen Dank für die Vorstellung und dafür, dass ich heute zum Thema Katzenschutzverordnung angehört werde. Wir haben in Baden-Württemberg schon seit einiger Zeit Katzenschutzverordnungen auf tierschutzrechtlicher Grundlage, und inzwischen haben rund 40 Gemeinden solche Katzenschutzverordnung in Kraft gesetzt. Viele dieser Verordnungen basieren auf einem Muster, das noch von Herrn Dr. Maisack, vormals Jurist an unserer Stabsstelle, mitverantwortet wurde. Wir beraten immer wieder Gemeinden, Tierschutzvereine und Gruppen dabei, eine Verordnung und flankierende Maßnahmen zu implementieren.

Deshalb eine kleine Eigenwerbung: Auf unserer Homepage finden Sie ein Muster einer Katzenschutzverordnung mit Begründung und eine Liste an FAQ. Ich empfehle Ihnen dringend, wenn Sie dieses Gesetz verabschieden oder wenn das Ministerium vielleicht doch noch eine Zuständigkeitsverordnung auf den Weg bringt, Ihren Gemeinden in Sachsen in einer Anlage zum Gesetz, einer Verordnung oder auf einer Homepage ein Muster zur Verfügung zu stellen, damit es eine rechtssichere und sinnvolle Katzenschutzverordnung in Sachsen gibt, die sich untereinander sinnvollerweise

ähneln. Gern können Sie sich dabei an unserem Muster orientieren, müssen das aber nicht.

Nun zu den Details: Ich habe im Vorfeld eine Fragenliste bekommen. Ich werde im Detail nicht auf alles eingehen können; dazu fehlt die Zeit. Aber ich werde mich auf einiges davon konzentrieren.

Zu Ihrer zweiten, an mich gerichteten Frage, der Ist-Situation ohne Katzenschutzverordnung: Die Situation freilebender Katzen in Deutschland ist oft ein dramatisches Katzenleid. Freilebende Katzen sind anders als die europäische Wildkatze keine Wildtiere und nicht an das Leben in freier Wildbahn gewöhnt. Sie erleben dadurch Schmerzen, Leiden und Schäden in erheblichem Ausmaß. Sie sind oft unterernährt und krank.

In der Eile habe ich vergessen, meinen Bildschirm inklusiver meiner PowerPoint-Präsentation freizugeben.

(Die Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Ich habe Ihnen etwas mitgebracht.

(Folie: Katzenschutzverordnung in BW)

Auf dieser Folie sehen Sie noch das Muster in diesem Link.

(Folie: Die Ist-Situation ohne KatzenSchVO)

Die Situation ist aus tierschutzethischen und verfassungsrechtlichen Gründen nicht hinnehmbar. Daneben stellt sie auch eine fundrechtliche Verpflichtung an die Gemeinden dar. Spätestens seit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2018 ist klar, freilebende Katzen sind nicht herrenlos.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Entschuldigung, Sie müssten von der Präsentation eine andere Ansicht machen.

Sigrid Gies: Sonst machen wir es angesichts der Zeit ohne.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Die Ausschusseksretärin könnte das auch teilen. – Geben Sie sie bitte frei, dann würden wir sie teilen.

Sigrid Gies: Ich verstehe nicht so ganz, was ich freigeben soll.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Vielleicht kann sie die Ausschusseksretärin teilen.

Sigrid Gies: Ich habe sie per E-Mail geschickt.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Wenn Sie damit einverstanden sind, würde sie das jetzt übernehmen.

Sigrid Gies: Ja klar, sehr gern. – Ich sage dann immer „weiter“, okay?

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Machen Sie bitte weiter.

Siegrid Gies: Wir sind auf Folie 3. – Es ist klar, freilebende Katzen sind nicht herrenlos, sondern fallen unter das Fundrecht. Sobald jemand eine freilebende Katze beim Fundbüro abgibt oder auch nur anzeigt – niemand will freilebende Katzen im Fundbüro –, dann muss das Fundbüro diese Katze sozusagen verwahren, was insbesondere die Versorgung der Katze mit einer angemessenen Unterkunft, Futter und tierärztlicher Behandlung gemäß § 2 Tierschutzgesetz beinhaltet. Bei scheuen und nicht gut sozialisierten Katzen wie freilebenden Katzen bedeutet das im Regelfall die Einrichtung von betreuten Futterstellen; denn alles andere wird den Katzen nicht gerecht. Eine ausführliche Stellungnahme zu diesem fundrechtlichen Teil und der Rechtsprechung zum Fundrecht finden Sie auf unserer Homepage. Den Link habe ich auch in die Präsentation gestellt.

Diese Verwahrpflicht endet zwar nach sechs Monaten, aber den Gemeinden ist oft nicht klar, dass sie dann Eigentümerin dieser Katze werden. Dann sind die Gemeinden dieser freilebenden Katze noch viel mehr verpflichtet. Es gibt weiterhin Stimmen, die den Fundstatus freilebender Katzen noch nicht so ins Herz geschlossen haben, aber im Grunde ist daran seit dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung nichts mehr zu ändern.

So hat Mecklenburg-Vorpommern ab 2020 eine dahin gehende neue Verwaltungsvorschrift zu den Fundtieren erlassen, in der dieser Ablauf, den ich Ihnen gerade dargestellt habe, genauso skizziert wird. Sie finden auch dafür einen Link in der Präsentation.

Dass diese Rechtslage in vielen Gemeinden nicht umgesetzt wird, liegt nicht an der Rechtslage, sondern daran, dass freilebende Katzen ihre Rechte selten einklagen.

Nun zur Kastration freilebender Katzen: Das ist nach der Ist-Gesetzlage ohne Katzenschutzverordnung vielleicht noch keine rechtliche Pflicht, im Fundrecht zumindest nicht; denn es ist eine mehr auf die Zukunft gerichtete Maßnahme, keine direkte Pflege oder medizinische Behandlung. Aber nach sechs Monaten wird die Gemeinde Eigentümerin, dann sieht es schon wieder anders aus. Außerdem ist die Kastration zwar vielleicht keine rechtliche Pflicht, aber als langfristiges Mittel, um die Größe solcher betreuten Katzenpopulationen zu reduzieren, das Mittel der ersten Wahl.

Man nennt diese Vorgehensweise Einfangen – Kastrieren – Freisetzen, und ich würde noch ein Betreuen anfügen. Leider funktioniert die Populationskontrolle durch Kastration oft nur, wo drum herum keine unkastrierten Halterkatzen die Population immer wieder vergrößern. In solchen Gebieten macht eine Katzenschutzverordnung viel Sinn.

(Folie: Zentraler Inhalt einer KatzenSchVO)

Jetzt ganz kurz zum zentralen Inhalt einer Katzenschutzverordnung, falls Ihnen das nicht allen auf dem Schirm ist: Zentraler Inhalt einer Katzenschutzverordnung ist, dass der Auslauf von Halterkatzen an drei Voraussetzungen geknüpft wird: Kastration, Kennzeichnung und Registrierung. Wer seine Katze hinausschicken will, dass sie frei und ohne Kontrolle des Halters herumläuft, muss sie kastrieren, kennzeichnen und registrieren. Durch die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wird die Halterermittlung sehr erleichtert, was die Durchsetzung der Kastrationspflicht erheblich

erleichtert. Als ein im Heimtierbereich sowieso guter Nebeneffekt wird außerdem das Zurückgeben von Halterkatzen, die entlaufen sind, erleichtert, weil man die Eigentümer tatsächlich findet, was bei nicht gekennzeichneten Katzen oft sehr schwierig ist.

In der Katzenschutzverordnung können außerdem Regelungen zum Betreten von Privatgelände, für Einfangaktionen beinhaltet sein. Außerdem muss das Gebiet, in dem die Katzenschutzverordnung gilt, bestimmt werden.

Neben diesen Regelungen bezüglich Halterkatzen kann es auch Regelungen zu den freilebenden Katzen im Sinne von Einfangen, Kastrieren, Freisetzen, Betreuen geben.

Nun zu Ihrer fünften und wichtigen Frage zu den Erlassvoraussetzungen:

(Folie: Erlassvoraussetzungen für eine KatzenSchVO)

Wie Sie in Ihrer Frage an mich schon richtig erwähnten, hat das BMEL in der Antwort auf eine Kleine Anfrage 2017 gesagt, dass es eigentlich reicht, zu dokumentieren, dass es Kolonien freilaufender Katzen im Gemeindegebiet gibt. Das ist die Nr. 1, § 13 b Satz 1 Nr. 1. Die Schmerzen, die die Katzen haben, müssen nicht dokumentiert werden; denn die ergeben sich aus der Gesetzesbegründung und sind immer da, wenn es freilebende Katzen gibt. Auch dass es hilft, sie zu kastrieren, um ihre Zahl zu vermindern, muss man nicht dokumentieren und darlegen.

Wenn man aber auch das Auslaufverbot regeln will, braucht es mehr Dokumentation, denke ich, weil man dokumentieren muss, dass bisherige Maßnahmen nicht ausgereicht haben. Das sagt das BMEL in der Antwort auf diese Kleine Anfrage, in der es nur die Erlassvoraussetzungen aus § 13 b Satz 1 nennt und aufzeigt, dass es dafür wenig braucht. Als solche anderen Maßnahmen werden in § 13 b Satz 4 schon die gezielten Maßnahmen in Bezug auf die freilebenden Tiere genannt. Daneben können auch Aufklärungsmaßnahmen mittels Flyer, Veranstaltungen usw. durchgeführt werden.

(Folie: Erlassvoraussetzungen für eine KatzenSchVO)

Inzwischen wird zu diesen anderen Maßnahmen verallgemeinernd schon statuiert, dass sie nicht reichen, ganz allgemein und flächendeckend. Hier habe ich Ihnen einmal den Wagner aus der NWVBI abgedruckt. Das ist aber allgemeine Erfahrung aus diesen Katzenschutzverordnungen. So kenne ich keine andere Maßnahme oder funktionierende Alternative zur Einführung einer Katzenschutzverordnung.

Deshalb: Ja, Dokumentation der anderen Maßnahmen, aber nein, keine besonders hohen Anforderungen danach angesichts der generellen negativen Erfahrungen in diesem Bereich. Die anderen Maßnahmen empfehlen sich auch, um die Bevölkerung mitzunehmen; denn wer schon drei Flyer bekommen hat, fünfmal vom Tierarzt darauf hingewiesen wurde, dass er doch seine Katzen kastrieren lassen soll, hält sich eventuell eher an eine Katzenschutzverordnung.

Die Abgrenzung des Gebiets sollte großzügig erfolgen; denn unkastrierte Katzen und vor allem Kater haben ein sehr großes Streifgebiet, teilweise 60 Hektar. Deshalb kann und sollte das Schutzgebiet auch bei sehr großen Gemeinden und Städten das komplette Gemeinde- bzw. Stadtgebiet betreffen.

Deshalb zu Ihrer Frage danach, unter welchen Gegebenheiten eine landesweite Katzenschutzverordnung sinnvoll und umsetzbar wäre: Sinnvoll wäre sie auf jeden Fall. § 13 b hat aber Erlassvoraussetzungen, und diese müssen für das gesamte Gebiet des Landes erhoben, und die anderen Maßnahmen durchgeführt werden. Ich denke, man kann recht großzügig sein, dass man die als erfüllt ansieht, wenn irgendetwas in den Gemeinden gemacht wird, weil man die generelle negative Erfahrung macht. Allerdings ganz ohne wird es wohl nicht gehen.

Es wird spannend sein, die niedersächsischen Bemühungen hierzu zu beobachten. Dort ist im aktuellen Koalitionsvertrag vorgesehen, dass eine landesweite Katzenschutzverordnung implementiert wird, oder auch hier in Sachsen. Das wäre auch eine Möglichkeit für Sie.

Nun zu Ihrer zehnten Frage nach der Abgrenzung zwischen Halterkatze und freilebender Katze:

(Folie: Abgrenzung Halterkatze vs. freilebende Katze)

Nach äußeren Merkmalen ist das im Regelfall relativ einfach möglich; denn Halterkatzen sehen meistens wesentlich gepflegter aus als freilebende Katzen. Wenn es doch einmal unklare Situationen gibt wie zum Beispiel bei Bauernhofkatzen, dann hilft eine Rechtsprechung des VG Arnberg aus dem Jahr 2007 zur Zustandsstörerhaftung. Da wurde ein Landwirt – es gibt aber auch bei anderen Betreibern und Betreiberinnen größere Anlagen – verpflichtet, sich um alle seine Katze zu kümmern, auch wenn nicht alle ihm gehören, um alle, die auf seinem Hof als Zustandsstörer leben. Ich würde mir sehr wünschen, dass diese Entscheidung flächendeckend umgesetzt wird, dass Betreiber und Betreiberinnen größerer Anlagen für die auf ihren Anlagen lebenden Katzen in die Verantwortung genommen werden.

Zu Ihrer elften Frage, wie man Katzenhalter und Katzenhalterinnen zur Rechenschaft ziehen kann, die sich nicht an Katzenschutzverordnungen halten: Es stimmt, es gibt keine OWi. Das ist schade, aber es steht nicht in § 13 b. Das fehlt. Es ist vielleicht ein Versehen, das weiß man nicht. Jedenfalls gibt es keine OWi-Ermächtigung. Aber das hindert nicht daran, zu verwaltungsrechtlichen Zwangsvollzugsmaßnahmen zu greifen, wenn sich Menschen nicht an Katzenschutzverordnungen halten. Die Festsetzung von Zahlungsgeldern ist der Wirkung einer OWi nicht unähnlich, aber die Ersatzvornahme mit Kostentreibungspflicht kommt in Betracht.

Eine solche engagierte Durchsetzung der Kastrations-, Registrierungs- und Kennzeichnungspflichten wird mittelfristig hoffentlich dazu führen, dass Menschen von diesen Pflichten hören und sich selbstständig darum kümmern.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Frau Gies, kommen Sie bitte zum Schluss.

Sigrid Gies: – Ja, ich komme zum Ende.

(Folie: Bedeutung für Katzenschützer:innen)

Zur Bedeutung für Katzenschützer und Katzenschützerinnen: Ich habe Ihnen hier einige aufgeschrieben. Katzenschutzverordnungen können Tierschützern und

Tierschützerinnen und Städten und Gemeinden, auch Katzenhaltern und Katzenhalterinnen viel helfen.

(Folie: Langfristige Wirkungen)

Zu Ihrer siebten Frage danach, welche langfristigen Wirkungen zu erwarten sind: Eine Katzenschutzverordnung allein wird das Problem nicht lösen, aber, wenn man sie aktiv umsetzt, anwendet und durchsetzt, kann sie dazu beitragen, dass es eine Populationsreduzierung der freilebenden Katzen gibt, die gut versorgt werden. Sie kann auch helfen, entlaufende Halterkatzen zurückzuführen.

Zu den entstehenden Kosten will nicht mehr so viel sagen, sie sind geringer als die der Futterstellen, wenn man es langfristig durchführt.

(Folie: Kastrationspflicht von Halterkatzen)

Zur Kastrationspflicht von Halterkatzen finden Sie einen Abschnitt auf unserer Homepage. Der Eingriff in Art. 14 ist verhältnismäßig. Im Gesetzentwurf habe ich aber keine Ausnahmeklausel gefunden. Die sollte bei den dann zu erlassenden Katzenschutzverordnungen bedacht werden, sodass man Ausnahmen genehmigen kann.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Frau Gies, kommen Sie bitte zum Ende.

Sigrid Gies: Auch die Nr. 4 sollte eingefügt werden in § 3 Abs. 2 Satz 3, weil die Kastrationspflicht nur zulässig sein sollte, wenn andere Maßnahmen nicht ausgereicht haben. Die Nr. 4 habe ich Ihnen auf der Folie zur Kastrationspflicht von Halterkatzen rot angestrichen.

(Folie: Einzelformulierungen)

Zu den Einzelformulierungen habe ich die letzte Folie. Ich habe Ihnen einige Einzelformulierungen, die ich gefunden habe und die mich überrascht haben, angestrichen. In § 1 Abs. 2 haben Sie die Landkreise ermächtigt. Ich weiß nicht so genau, warum. Machen Sie sich dazu vielleicht noch einmal Gedanken, ob Sie die Landkreise wirklich ermächtigen wollen und nicht nur die Gemeinden oder eines von beidem.

Die Definition des Halters in § 2 Nr. 4 finde ich zu lang. Da würde ich einen Satz streichen. Dieser Satz könnte dazu führen, dass auch Betreuer und Betreuerinnen von Futterstellen als Tierhalter angesehen haben, was in niemandes Sinne wäre. Außerdem haben Sie zwei Definitionen zu freilebenden Katzen und zur Halterkatze nicht aufgenommen. Ich weiß nicht, ob Sie diese vielleicht noch aufnehmen wollen. Sie sollten die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 anfügen.

Das waren meine Ausführungen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit, und ich stehe für Fragen zur Verfügung.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Vielen Dank, Frau Gieß. Fragen werden im Anschluss gestellt. – Ich möchte darauf hinweisen, dass der „Sachsenspiegel“ vor Ort war und

Bildaufnahmen gemacht hat. Die Genehmigung dazu liegt vor. Darüber wollte ich Sie noch informieren. – Ich übergebe das Wort an den nächsten Sachkundigen, Herrn Dr. Volker Jähmig. Ich weise noch einmal darauf hin, die 10 Minuten Redezeit einzuhalten. Vielen Dank.

Dr. Volker Jähmig: Guten Morgen in die Runde. Entschuldigung, ich bin erkältet – Corona positiv – und deshalb nicht angereist. Ich bin froh, dass ich trotzdem Stellung nehmen darf. Ich nehme Stellung als Tierarzt in Leipzig und als Tierarzt, der seit 20 Jahren für das Tierheim verantwortlich ist und deshalb schon viel Katzenleid gesehen hat und behandeln musste. Insofern ist es mir ein Bedürfnis, einiges hierzu zu sagen.

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Freilebende Katzen sind ein Problem. Wir haben wahrscheinlich mehrere Millionen freilebende Katzen in Deutschland. Sie sind ökologisch ein Problem, sie sind hygienisch ein Problem, und für sie selbst ist der Tierschutz letztendlich problematisch.

Wir haben es vor Jahrzehnten geschafft, Deutschland von streunenden Hunden freizumachen. Wenn Sie ins Ausland fahren, in Spanien, in Griechenland, in Russland sehen Sie überall verwilderte Hunde. Das ist einfach kein Spaß. Sie sind durch Tollwut und Ähnliches noch gefährlicher, aber die Katzen sind auch nicht ohne. Es kommen jedes Jahr viele Jungkatzen auf die Welt, und jedes Jahr gibt es im Frühjahr immer wieder dieses große Katzenleid – trotz hohen Aufwandes von engagierten Tierschützern, von Tierschutzvereinen, auch von Veterinärämtern und praktizierenden Tierärzten, die seit Jahren mit hohem Aufwand einiges machen, aber letztendlich nicht zum Ziel kommen. Das Ziel, die Population zu senken, ist noch nicht gelöst.

Auf Singvögel möchte ich in diesem Zusammenhang nicht eingehen. Es wird diskutiert, dass sie stark zurückgehen. Auch dafür sind die verwilderten Katzen ein Grund.

Frau Gies hat über die Methode der Wahl, das Einfangen, Kastrieren und Wiederaussetzen, gesprochen. Das ist weltweit die Methode der Wahl, und ich möchte gleich dazu kommen, wie wir das in den letzten Jahren in Leipzig gehandhabt haben. Die Tötung verbietet sich aus ethischen Gründen, außer bei schwer verletzten oder schwer erkrankten Tieren.

Was haben wir in Leipzig gemacht? Seit 1992 gibt es dort ein relativ eng organisiertes Katzenkastrationsprogramm. Bisher wurden über 10 000 Katzen eingefangen, kastriert und wieder ausgesetzt. Es wurden ganze Populationen an Futterplätzen vollständig kastriert. Diese Tiere wurden gekennzeichnet, um das wiederholte Einfangen und Innarkoselegen zu vermeiden. Die Tiere wurden gesundheitlich kontrolliert und ab 2018 in einer Studie durch eine Dissertation am Institut für Tierhygiene an der Universität Leipzig wissenschaftlich betreut.

Sie sehen hier die Zahlen der Kastrationen und gleichzeitig die Zahlen notwendiger Einschläferungen von Katzen in den letzten 30 Jahren. Wenn Sie sich die Zahlen nur im groben Überblick ansehen, sehen Sie, dass in den ersten zehn Jahren von 1991 bis circa 2002 zwischen 500 und 700 Katzen jedes Jahr eingefangen und kastriert wurden. Erst nach über zehn Jahren zeigte das einen wirklichen Erfolg, indem die Zahlen langsam bergab gehen. Es dauerte noch einmal zehn Jahre bis 2012, bis die Zahlen so

heruntergingen, dass man wirklich davon sprechen kann, dass es merklich weniger werden. Euthanasie, also das Einschläfern von verletzten oder schwerkranken Katzen, ist inzwischen fast nicht mehr notwendig. Die Kastration geht auf ein deutlich niedrigeres Niveau, aber sie geht weiter.

Gleichzeitig kann man sagen, dass der Gesundheitszustand dieser Katzen – das wurde in der Forschungsarbeit festgestellt – relativ gut ist. Sie haben nicht permanent schwere Krankheiten, Katzenseuche oder Leukose, wobei man immer bedenken muss, dass, wenn die Katzenseuche in der Freiheit auftritt, diese Katzen nicht behandelt und nicht eingefangen werden. Sie sterben daran. Aber insgesamt war der Gesundheitszustand nicht kritisch.

Es ist sinnvoll, dieses Kastrationsprogramm weiterzuführen. Das hat die Studie gezeigt. Dazu ist es sinnvoll, dass Veterinärämter, Tierschutzvereine, Tierarztpraxen und Ehrenamtler eng zusammenarbeiten. Aber es ist notwendig, dass benachbarte Kommunen, benachbarte Landkreise einbezogen werden, weil ansonsten eine Migration von unkastrierten Katzen in Gebiete stattfindet, in denen die Tiere weniger werden.

Gleichzeitig ist es wichtig, dass eine fachliche Beratung der Betreuer der Futterstellen stattfindet, damit sie richtig reagieren, vor allem bei den jungen Katzen im Frühjahr. Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit ist die Kennzeichnung. Wir haben das bei den Stadtkatzen durch Tätowierungen schon versucht. Insgesamt ist es wichtig, dass jede Katze durch Mikrochip gekennzeichnet und dann registriert wird, um die Unterscheidung zwischen Stadtkatzen und privat gehaltenen Katzen zu ermöglichen.

Der Witz ist aber, dass es an irgendeinem Punkt – und den haben wir jetzt in Leipzig, glaube ich, erreicht – keine Verbesserung mehr gibt. Wir kastrieren zwischen 100 und 200 Tieren jedes Jahr, und die Katzen gehen nicht weiter zurück. Jetzt muss man sagen, nach § 13 leiden sie also inzwischen in Leipzig nicht mehr – das muss man schon so sagen –, aber Leipzig ist führend in Sachsen. Es gibt in ganz Sachsen weniger solche Kastrationsprogramme, sodass man sagen muss, das Gesetz hätte schon eine Verbesserung zur Folge. Die andere Seite ist: Wir geben hier immer wieder Geld aus, und zwar viel Geld über lange Zeit, indem wir diese Programme weitermachen müssen. Dieses Geld könnten wir weiter herunterfahren, wenn unkastrierte freilaufende, privat gehaltene Katzen verboten würden. Das ist meiner Ansicht nach neben der Einwanderung aus benachbarten Kommunen, also neben der flächendeckenden Wirkung, der zweite Hebel, die privat gehaltenen Katzen zu kastrieren, bevor sie aus dem Haus herausdürfen.

Ich bin nach den Hotspot-Regelungen gefragt worden. Sie könnten als kommunale Kastrationsprogramme dort eine Rolle spielen, wo sie bisher nicht existieren. Wir haben Landkreise in Sachsen, in denen wesentlich weniger als in Leipzig gemacht wird. Das heißt, man muss auch dort anfangen. Sie haben an der Folie mit den Zahlen deutlich gesehen, wie lange es dauert, ehe man zu einem Erfolg kommt. Man muss hier einen hohen Aufwand fahren. Die weitere Senkung wäre erst möglich, wenn wir es verbieten würden, die privat gehaltenen Katzen in die Freiheit zu lassen.

Warum also eine landesweite Verordnung? Sie muss großräumig ausfallen. Alle Landkreise und Städte müssen mitziehen, aber – und das finde ich wieder vernünftig – indem das vom Land auf die Kommunen verlagert wird, nur so viel wie notwendig und

nicht so viel wie möglich. Das heißt, Leipzig wird in den nächsten Jahren sicher deutlich weniger ausgeben müssen, weil dort seit über 30 Jahren schon sehr viel gemacht wurde. In anderen Städten wird das anders sein. Man kann das insofern nicht alles gleichziehen, sondern muss dort ansetzen, wo man im Moment ist. Das kann sehr weit unten sein, wo noch nichts gemacht wurde, das kann auch sehr weit oben sein, wo schon etwas gemacht wurde.

Die Regelungen nach Polizeirecht entfalten letztendlich keine gute Wirkung, zumal sie in eine andere Richtung zielen. Sie zielen in die Richtung Krankheitsübertragung, Gefährdung von Tierbeständen. Hier geht es nicht um Tierschutz. Wir reden über ein echt tierschützerisches Problem. Tierschutz – das wissen Sie alle – ist im Grundgesetz Artikel 20 a als Staatsziel formuliert, und daran sollten wir uns messen lassen.

Was wollen wir? Wir wollen das Freilaufverbot für unkastrierte privat gehaltene Katzen. Die Kastration ist ab fünf, sechs Monaten, also relativ zeitig möglich. Die Katzen müssen gekennzeichnet und registriert sein. Es ist die Frage, wer die Registrierung macht, ob die der Freistaat macht oder ob wir sie bei den Tierschutzorganisationen lassen. Lassen wir sie bei den Tierschutzorganisationen, ist sie letztendlich kostenlos.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Herr Dr. Jähnig, kommen Sie bitte zum Ende.

Dr. Volker Jähnig: Die Kastration von Katzen hat eine ganze Reihe von Vorteilen.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Herr Dr. Jähnig? Hallo?

Dr. Volker Jähnig: Ja?

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Kommen Sie bitte zum Ende?

Dr. Volker Jähnig: – Ja, ich bin sofort durch. – Ich als Tierarzt möchte vor allen Dingen noch einmal darauf hinweisen, dass besonders junge, unkastrierte Kater schwere Unfälle verursachen und schwer verletzt werden, wenn sie die ersten Male herausgehen. Sie haben ungefähr einen zehnfachen Radius, den sie ablaufen, wie kastrierte Kater. Insofern ist es auch für die Besitzer ein wirklicher Vorteil in der Regelung, dass erst kastrierte Tiere herausgelassen werden dürfen.

Von uns als Tierärzten also ein Ja zu einer Regelung, und ich möchte mich für Ihre Aufmerksamkeit sehr herzlich bedanken.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Vielen Dank für Ihre Ausführungen. – Ich erteile Frau Dr. Dalia Zohni als letzter Sachverständigen das Wort.

Dr. Dalia Zohni: Guten Morgen in die Runde. Wie gesagt, ich bin auch Tierärztin und Fachreferentin für Heimtiere in der Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes. Der Deutsche Tierschutzbund setzt sich schon seit Jahren für eine flächendeckende Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen ein, ebenso für flächendeckende Kastrationsaktionen für freilebende Katzen.

(Die Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Ich habe eine Präsentation mitgebracht, die ich Ihnen gleich vorstellen werde. Allerdings werde ich nicht auf jede Folie im Einzelnen eingehen, einmal aufgrund der kurzen Redezeit, die zur Verfügung steht, und weil meine Vorredner schon sehr vieles erwähnt haben, was sich in meiner Präsentation wiederfindet.

Auf den Unterschied zwischen Freigängerkatzen und freilebenden Katzen gehe ich im Detail jetzt nicht ein. Wichtig wäre mir, klarzustellen, dass die Bundesregierung schon 2016 festgestellt hat, dass es sich bei freilebenden Katzen explizit nicht um Wildtiere handelt, sondern dass es Tiere einer domestizierten Art sind, die auf menschliche Unterstützung angewiesen sind.

Einen Hinweis noch zum Tierschutzgesetz: Der Mensch hat die Verantwortung hinsichtlich des Lebens und Wohlergehens dieser Tiere, und das trifft ganz genauso auf freilebende Katzen zu. Ich möchte wie Herr Dr. Jähnig darauf hinweisen, dass das Staatsziel Tierschutz seit 20 Jahren im Grundgesetz Art. 20 a verankert ist. Das heißt, der Staat und seine Behörden sind verpflichtet, vom Menschen mit verursachtes Tierleid zu lindern oder zu beseitigen. Darum handelt es sich, wenn wir über freilebende Katzen und deren Situation sprechen.

Vielleicht noch eine interessante Hintergrundinformation: Laut der ZZF-Statistik 2021 – ZZF steht für den Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe – gab es 2021 16,7 Millionen privat gehaltene Katzen. Das war im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs um eine Million Katzen. Ich finde, das ist eine ganz beträchtliche Zahl, die man im Hinterkopf behalten sollte, wenn es um die Kastration von Freigängerkatzen geht. Die Katze war somit weiterhin das beliebteste Haustier und in insgesamt 26 % der deutschen Haushalte anzutreffen.

Herr Dr. Jähnig hat auch schon angesprochen, dass sich Katzen wahnsinnig schnell fortpflanzen können, wenn es nicht kontrolliert wird. Ein Katzenpaar kann theoretisch nach zehn Jahren knapp 200 Millionen Nachkommen produzieren, wenn es nicht kontrolliert wird. Über die Folgen der unkontrollierten Vermehrung haben meine Vorredner auch schon gesprochen.

Nach Meinung des Deutschen Tierschutzbundes, die sich mit der Meinung der Vorredner deckt, ist ein tierschutzgerechtes und langfristiges Populationsmanagement nicht mit einer einzigen Maßnahme zu erreichen, sondern es sind zwei Ansätze notwendig, und zwar die flächendeckende Kastration der freilebenden Katzen sowie die konsequente Kastration von Freigängerkatzen.

Wichtig ist bei diesen Kastrationen der freilebenden Katzen, dass sich die Länder und Kommunen beteiligen und die Tierschutzvereine unterstützen, die das sehr häufig, wenn nicht sogar meistens auf eigene Kosten machen. Das heißt, wichtig wären finanziell geförderte, flächendeckende Kastrationsaktionen.

Noch eine Zusatzinformation: Der Deutsche Tierschutzbund hat im Jahr 2016 eine Umfrage bei 149 Mitgliedsvereinen durchgeführt, die das Ergebnis erbracht hat, dass mehr als 90 % der befragten Tierheime im Katzenschutz aktiv sind. Das heißt, dass sie Kastrationen freilebender Katzen vornehmen und Futterstellen betreuen.

Ganz wichtig ist, wenn Länder und Kommunen Fördergelder für die Kastration von freilebenden Katzen zur Verfügung stellen, dass diese nur nachhaltig und effektiv wirken können, wenn Kastrationspflichten für Freigänger Katzen aufgestellt werden.

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es, um Kastrationspflichten für Freigänger Katzen durchzusetzen? Die Stadt Paderborn war 2008 Vorreiter in Sachen Kastrationspflicht für Freigänger Katzen und hat über das kommunale Ordnungsrecht eine solche Kastrationspflicht eingeführt. Seit 2013 gibt es eine tierschutzrechtliche Möglichkeit über den § 13 b Tierschutzgesetz, nach dem es den Ländern möglich ist, Katzenschutzverordnungen zu erlassen. Herr Dr. Jähnig hat den Unterschied dargelegt. Das Ordnungsrecht zielt auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung ab und der § 13 b ganz klar auf den Tierschutzgedanken, also Staatsziel Tierschutz, weshalb Kastrationspflichten, die neu eingeführt werden sollen, auf der Basis des Tierschutzgesetzes erfolgen sollten.

Sie sehen den genauen Wortlaut des Tierschutzgesetzes. Er enthält auch die Regelung, dass Landesregierungen diese Ermächtigung zum Erlass von Katzenschutzverordnungen auf andere Behörden übertragen können.

Wie ist die Situation bezüglich Kastrationspflichten in den Bundesländern? Eine Zuständigkeitsverordnung oder Delegationsverordnung nach § 13 b haben bisher alle Bundesländer bis auf Sachsen, Brandenburg und Bremen erlassen. Frau Staatsministerin hat im letzten Jahr einen Brief des Deutschen Tierschutzbundes und des Landestierschutzverbandes Sachsen erhalten, in dem die Umsetzung oder der Erlass einer Delegationsverordnung nach § 13 b für Sachsen gefordert wurde.

Ich habe eine Übersicht mitgebracht, wann die jeweiligen Bundesländer solche Zuständigkeitsverordnungen erlassen und auf wen sie die Ermächtigung zum Erlass von Katzenschutzverordnungen übertragen haben, zum Teil auf Gemeinden, zum Teil auf die Kreise. Das ist leider ein uneinheitliches Bild. Die Bundesländer, die bisher noch keine Delegationsverordnung nach § 13 b haben, erlassen Kastrationspflichten auf der Basis ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Verordnungen. Schlusslicht ist leider noch immer Hamburg. Hamburg hat weder eine Katzenschutzverordnung noch eine Kastrationspflicht. Man muss sagen, dass in Hamburg mittlerweile seit Jahren die Voraussetzungen für eine Katzenschutzverordnung geprüft werden.

Wie sieht es mit der regionalen Verteilung von Kastrationspflichten in Deutschland aus? Von den insgesamt knapp 10 800 Gemeinden in ganz Deutschland gibt es nach Kenntnisstand des Deutschen Tierschutzbundes mehr als 1 000 Gemeinden mit einer Kastrationspflicht für Freigänger Katzen. Wie gesagt, sie sind meist an eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gekoppelt, was sinnig und unerlässlich ist.

Ich habe eine Rangfolgenliste aufgestellt. Aufgeführt sind die Bundesländer, die gemessen an der Anzahl an Gesamtgemeinden die meisten Katzenschutzverordnungen oder Kastrationspflichten im Bundesland haben. Spitzenreiter ist demnach Berlin. Berlin hat eine Katzenschutzverordnung, die seit diesem Jahr im gesamten Stadtgebiet gilt. Bremen hat zwar keine Delegationsverordnung, aber sowohl Bremen als auch Bremerhaven haben Kastrationspflichten auf ordnungsrechtlicher Basis, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen auf ordnungsrechtlicher Basis. Schlusslicht sind Sachsen und Hamburg. Dort gibt es relativ wenige Gemeinden mit einer Kastrationspflicht.

Sonderfälle sind das Saarland und Bayern. Das Saarland hat eine landesweite Katzenschutzverordnung mit einer sogenannten Hotspot-Regelung. Das ist praktisch eine Art Rahmenkatzenschutzverordnung, so nenne ich es einmal, in der gemeldet wird, in welchen Gebieten Hotspots vorhanden sind, wo viele Katzen oder Populationen an freilebenden Katzen vorkommen.

Bayern hat seit diesem Jahr eine Gemeinde mit einer wirksamen Katzenschutzverordnung und zwei Landkreise, und zwar Dachau und Pfaffenhofen, die zwar Katzenschutzverordnungen, aber die Geltungsbereiche noch nicht klar definiert haben.

Herr Dr. Jähmig sagte schon, es wurden positive Auswirkungen von Kastrationspflichten aus Gemeinden gemeldet, die Katzenschutzverordnungen oder Kastrationspflichten eingeführt haben.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Frau Dr. Zohni, kommen Sie bitte zum Ende?

Dr. Dalia Zohni: – Ich bin schon fast am Ende. – Es wiederholt sich das, was Herr Jähmig gesagt hat, die sinkende Anzahl an aufgenommenen Fundkatzen in Tierheimen, der bessere Gesundheitszustand der Tiere, die an den Futterstellen versorgt werden. Was leider oftmals als Problem rückgemeldet wird, ist, dass die Kastrationspflichten zu schlecht kommuniziert oder zu wenig bekannt sind. Die Kastrationspflichten sind nicht flächendeckend, wenn das Geltungsgebiet der Kastrationspflicht zu klein gehalten wird. Die freilaufenden Katzen halten sich nicht an Kommunengrenzen. Das heißt, aus der Nachbarkommune können unkastrierte Katzen zuwandern.

Vielleicht noch ein Artikel aus dem letzten Jahr, in dem berichtet wird, wie erfolgreich die Kastrationspflicht in Erfurt ist. Wichtig ist die Aufklärung und eine gute Kommunikation, dass es keine Flickenteppiche gibt, was die Kastrationspflicht angeht, und man kann nicht von heute auf morgen erwarten, dass die Kastrationspflicht positive Effekte zeigt. Unter Umständen braucht es Jahre, bis positive Effekte zu verzeichnen sind.

Damit komme ich zum Ende, danke fürs Zuhören und stehe für weitere Fragen zur Verfügung.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Besten Dank. – Ich bedanke mich bei den Sachkundigen für ihre Ausführungen. Bevor wir in die Fragerunde eintreten, möchte ich Sie darüber informieren, dass seitens der Fraktion BÜNDNISGRÜNE ein Antrag gestellt wurde, dass Frau Kummer das Fragerecht erhält. Die Obleuterunde hat sich dafür entschieden. Wenn es von den Ausschussmitgliedern keine Einwände gibt, würden wir so verfahren. Ich sehe keine Gegenrede, somit ist das genehmigt.

Die Ausschussmitglieder erhalten nun die Gelegenheit, Fragen an die Sachkundigen zu stellen. Ich bitte die Fraktionen, in der ersten Runde immer zwei Fragen zu stellen. – Es beginnt die CDU-Fraktion. Frau Saborowski, bitte.

Ines Saborowski, CDU: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Ich möchte mich zuerst im Namen meiner Fraktion, der CDU-Fraktion, sehr herzlich bei den Sachkundigen für ihre Ausführungen bedanken. Ich habe zwei Fragen. Zwei bis drei Millionen freilebende

Katzen soll es in Deutschland geben. Können Sie mir sagen, wie viele es circa in Sachsen gibt und wo Hotspots sind? Wir haben heute gelernt, dass Leipzig das Problem relativ gut im Griff hat. Müssen die Kommunen mehrjährige Daten erfassen, und könnte man davon Kosten ableiten? – Das ist meine erste Frage.

Meine zweite Frage geht an Frau Gies. Wie ist das mit der Registrierung in Baden-Württemberg geregelt? Ich kenn nur TASSO, dass man dort Tiere registrieren kann. Wie sieht es mit der Verpflichtung aus? Wie läuft das in Baden-Württemberg?

Danke schön.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Die erste Frage ist an alle gerichtet? – Ja. Ich beginne mit Frau Gies. Bitte.

Sigrid Gies: Zur ersten Frage kann ich nicht wirklich etwas sagen, weil ich mich in Sachsen nicht auskenne, sondern nur in Baden-Württemberg immer wieder etwas mitbekomme. Deshalb überlasse ich das den anderen Sachverständigen.

Zur zweiten Frage, der Registrierung: In Baden-Württemberg gibt es kein eigenes kommunales Register oder sonst etwas, wenn Sie das meinen, sondern es wird davon ausgegangen, dass sich die privaten Halter und Halterinnen das Register aussuchen, in dem sie ihre Katze registrieren wollen. Die meisten machen TASSO oder FINDEFIX.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Herr Dr. Jähnig, bitte.

Dr. Volker Jähnig: Die Untersuchung der Universität Leipzig, die ich erwähnte, hat die Fragestellung nach der Zahl der Katzen auch gestellt und in der Zusammenfassung geschrieben, dass es nicht zu beantworten ist. Man nimmt an, dass in Leipzig noch 5 000 bis 10 000 Katzen frei herumlaufen, aber diese Annahme über die Futterstellen ist sehr ungenau. Letztendlich sind das alles Schätzungen, auch begründbare Schätzungen, weil die Tierschutzvereine wissen, was sie da machen. Aber eine genaue Zahl kann man nicht nennen.

Ich finde die Zahlen über die Senkung der Kastrationszahlen in Leipzig super interessant. Das heißt, man sieht, wenn man etwas tut, dass es weniger wird. Wenn man viel tut, wird es viel weniger, und wenn wir vielleicht ein Gesetz machen, das sachsenweit gilt, dann können wir insgesamt für einige Regionen sagen, wir haben es deutlich vorangebracht und dann auch die Kosten gesenkt.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Frau Dr. Zohni, bitte.

Dr. Dalia Zohni: Ich kann nur das wiederholen, was Herr Dr. Jähnig gesagt hat. Genaue Zahlen sind mir jedenfalls nicht bekannt. Man müsste im Detail bei den einzelnen Tierschutzvereinen in der Region nachfragen. Es ist schwierig, diese Tiere zu zählen, weil sie in der Regel scheu sind und sich den Menschen nicht wirklich zeigen.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Dann kommen wir zur zweiten Frage, die direkt an Frau Gies gerichtet war.

Sigrid Gies: Ich habe sie schon beantwortet. Das war die Frage nach den Registern.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Entschuldigung. – Danke schön. – Dann erteile ich das Wort der AfD-Fraktion, Herrn Prantl.

Thomas Prantl, AfD: Auch von unserer Fraktion erst einmal einen herzlichen Dank an alle drei Sachverständigen für die fundierten und umfassenden Ausführungen. Ich habe zwei Fragen, eine Frage technischer Art an Frau Dr. Zohni, was die Verfahrensweise beim Freilaufverbot unkastrierter privat gehaltener Katzen angeht. Wer kann dieses Kastrationsgebot von Freigängern kontrollieren? Wer kontrolliert die Registrierung? Wer könnte die Kennzeichnung privat gehaltener Katzen kontrollieren, ob das tatsächlich alles eingehalten wird? Das ist mit einem gewissen technischen und personellen Aufwand verbunden. Daher wäre die Frage für mich ganz interessant.

An Herrn Dr. Jähmig habe ich die Frage, ob sich abschätzen lässt, welche Kosten für die Vorgehensweise „Katze einfangen, kastrieren und wieder freilassen“ entstehen, ob man das überschlägig pi mal Daumen darstellen kann.

Danke sehr.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Frau Dr. Zohni, bitte.

Dr. Dalia Zohni: Das ist eine sehr gute Frage, weil das mit der Kontrollierbarkeit immer wieder kommt. Es ist nicht angedacht, dass die zuständigen Behörden jemanden abstellen, der draußen herumläuft und schaut, ob die Katzen, die dort herumlaufen, kastriert sind. Das natürlich nicht. Es ist wie bei vielem wichtig, dass die Behörden eng mit den Tierschutzvereinen und den Tierheimen zusammenarbeiten. Die Tierschutzvereine und Tierheime bekommen es in der Regel mit, wenn unkastrierte, ungekennzeichnete und nicht registrierte Fundkatzen im Tierheim abgegeben werden, bei denen sich dann herausstellt, dass es einen Halter gibt. Das heißt, die Tierschutzvereine könnten die Hinweise über unkastrierte Freigängerkatzen liefern, die einen Halter haben. – Hat das die Frage beantwortet?

Thomas Prantl, AfD: Einigermaßen. Danke.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Herr Dr. Jähmig, bitte, zur zweiten Frage.

Dr. Volker Jähmig: Was die Kosten betrifft, das ist schwierig einzuschätzen. Für die Kastrationskosten kann ich Ihnen das sehr genau sagen. Die liegen mit der neuen Gebührenordnung, die morgen früh in Kraft tritt, für eine Katze bei rund 140 Euro, für einen Kater bei rund 88, 85, 90 Euro, je nachdem. Aber die Kosten für das Einfangen und Wiederaussetzen und die Haltung über mehrere Tage notfalls in einer Tierarztpraxis oder im Tierheim kommen hinzu.

Ich kann Ihnen sagen, wie das die Stadt Leipzig macht. Sie hat dazu einen sogenannten Veterinäringenieur – das ist ein Beruf, den es heute nicht mehr gibt – eingestellt, der für dieses Katzenkastrationsprogramm durch die Stadt fährt, die Futterstellen betreut usw. Der ist beim Veterinäramt angestellt. Das Gehalt müsste zumindest zum Teil – er hat sicher noch andere Aufgaben – mit draufgerechnet werden.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Besten Dank. – Ich erteile der Fraktion BÜNDNISGRÜNE das Wort. Bitte, Frau Kummer.

Ines Kummer, BÜNDNISGRÜNE: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Auch von unserer Fraktion unseren herzlichen Dank an die Sachverständigen für die umfassenden Ausführungen zum Thema. Viele der Fragen sind aus meiner Sicht mit den Vorträgen beantwortet worden. Wir hatten im Vorfeld schon eine Reihe von Fragen formuliert, die dankenswerterweise alle beantwortet wurden. Ich habe eine Frage an Frau Gies. Haben Sie in Ihrem Bundesland schon evaluieren können, wie sich ein Erfolg herausgestellt hat? Gibt es belastbares Zahlen- oder Datenmaterial?

Die zweite Frage richtet sich auch an Sie. Wie haben Sie das gehandhabt, gerade in den ländlichen Regionen? Dort haben wir es zum Beispiel auf Bauernhöfen einmal mehr, dass viele Katzen auf dem Hof leben und es einen anderen Zusammenhang mit Katzen gibt. Katzen gehören auf den Hof, weil sie die Mäuse fressen, und das ist Schutz für das Getreide. Wenn zu viele Katzen da sind, weiß der eine oder andere aus seiner Erfahrung, was da passiert. Das sind, denke ich, dicke Bretter, die da gebohrt werden müssen. Wie gehen Sie damit um? Welche Möglichkeiten gibt es gerade in den ländlichen Regionen, einen Katzenschutz durchzusetzen?

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Bitte, Frau Gies.

Sigrid Gies: Eine Evaluation in Baden-Württemberg gibt es leider nicht, wie Sie sich das wahrscheinlich wünschen würden. Ich bin ganz begeistert, diese Tabelle von Leipzig zu sehen, die wirklich ganz toll evaluiert haben. So etwas gibt es in keiner mir bekannten Gemeinde in Baden-Württemberg. Vielleicht weiß Frau Zohni vom Tierschutzbund mehr dazu. Aber ich glaube, da wird einfach nicht evaluiert. Das ist wirklich schade.

Zu den ländlichen Regionen: Ich habe vorhin den VG-Beschluss aus Arnstberg genannt. Landwirte, Landwirtinnen, Pferdehalter und Pferdehalterinnen usw. sind verpflichtet, sich um alle Katzen auf ihrem Hof zu kümmern. Wenn sie nicht wollen, dass sie so viele Katzen füttern müssen, sollten sie sie aus eigenem Interesse kastrieren. In der Katzenschutzverordnung sind sie verpflichtet, zu kastrieren. Da kommen wir zu einem schwierigen Punkt, der bisher einmal an uns herangetragen wurde, dass ein Hofbesitzer gesagt hat, ich brauche die Katzen, und ich brauche auch, dass sie sich vermehren, weil ich Nachwuchs dafür brauche, dass die Katzen auf meinem Hof die Mäuse jagen. Das hatten wir bisher wirklich nur ein einziges Mal, und ich denke, wenn das wirklich gut begründet ist, kann man vielleicht einmal eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Es war in dem Fall nicht so, dass es am Ende gebraucht wurde. Der Hofbesitzer hat sich auf die Kastration eingelassen. Ich glaube, dass es zur Mäuseregulation heutzutage auf den Höfen nicht mehr so nötig ist, wie man das vielleicht aus Traditionsbewusstsein immer darstellt, weil Getreide heute anders verpackt wird, wenn es gelagert wird, als früher usw. – Aber ich gebe gern an die anderen weiter.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Vielen Dank. – Frau Dr. Zohni, bitte.

Ich wollte nur zu diesem Argument, das gern genannt wird, dass die Katzen die Mäuse fangen sollen, anmerken, wenn eine Katze kastriert ist, heißt das nicht, dass sie weniger Mäuse fängt. Die Kastration hat keinen Einfluss darauf, ob eine Katze Mäuse fängt oder nicht.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Besten Dank. – Ich erteile der Fraktion DIE LINKE das Wort. Wer würde da sprechen?

Rico Gebhardt, DIE LINKE: Das übernehme ich, Frau Vorsitzende. – Vielen Dank für die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen, auch von der Fraktion DIE LINKE. Wir haben den Gesetzentwurf eingebracht, und vielen Dank für Ihre positive Replik darauf. Ich will in der ersten Runde zwei Fragen stellen. Bei der ersten geht es um die rechtliche Problematik für freilaufende Katzen und Freigängerkatzen. Inwieweit kann der Besitzer oder die Besitzerin von Freigängerkatzen für die Kastration herangezogen werden? Oder ist es Aufgabe, wenn es ein Gesetz oder eine Katzenschutzverordnung gibt, dass das von der Allgemeinheit mit übernommen wird? – Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage, die mich interessiert, ist: Wir haben vorhin die Übersicht gesehen, dass es Länder gibt, in denen es immer noch nach ordnungsrechtlichen Maßstäben gehandhabt wird, wie das im Freistaat Sachsen derzeit zumindest in den drei Kommunen gemacht wird. Was spricht dafür, dass es ausdrücklich über das Tierschutzgesetz § 13 b gemacht wird?

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Sind die Fragen an alle gerichtet?

Rico Gebhardt, DIE LINKE: Wer es sich auch immer zutraut, die Fragen zu beantworten, ja.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Ich erteile Frau Dr. Zohni das Wort.

Dr. Dalia Zohni: Bei Kastrationspflichten für Freigängerkatzen ist ganz klar der Halter zuständig. Die Kosten muss der Halter tragen. Das regeln die Katzenschutzverordnungen ganz explizit. Was das Thema ordnungsrechtliche Regelungen oder § 13 Tierschutzgesetz angeht: Aus Tierschutzsicht ist der § 13 zu bevorzugen. Bei Gemeinden mit Ordnungsrecht, die jetzt eine Delegationsverordnung nach § 13 b haben, begründen sich diese Kastrationspflichten auf ordnungsrechtlicher Basis aus der Historie heraus. Die bestanden schon, bevor § 13 b Tierschutzgesetz eingeführt wurde. Das ist mein Stand.

Wenn wir zum Beispiel Niedersachsen nehmen: Niedersachsen hat sehr viele Kastrationspflichten. Alle Gemeinden, die aktuell Kastrationspflichten einführen, tun das in der Regel – mir ist nicht bekannt, dass es eine Gemeinde gibt, die es immer noch auf ordnungsrechtlicher Basis gemacht hat – auf der Basis § 13 Tierschutzgesetz. Das ist nach Meinung des Deutschen Tierschutzbundes die zu präferierende Lösung. Also: Aus Tierschutzsicht ganz klar § 13 b Tierschutzgesetz.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Herr Dr. Jähnig, bitte.

Dr. Volker Jähnig: Noch einmal zu der Frage nach den Kosten für die Kastration: Die Kastration wird in 99 % der Fälle sowieso durchgeführt. Sie wird nur eventuell einige Wochen später durchgeführt bzw. vielleicht zum selben Zeitpunkt, nur dürfen die Kater vorher schon raus. Das heißt, es ist eigentlich kein Kostenproblem. Das muss man hier sagen, weil immer so getan wird, die werden sonst nicht kastriert. Nein, die werden kastriert. In der Stadt wird kaum ein Kater nicht kastriert. Auf dem Land sieht das vielleicht etwas anders aus, aber in der Stadt sind 99 % der Kater kastriert. Sonst wäre es in den Wohnungen nicht auszuhalten.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Danke schön. – Ich erteile das Wort der SPD-Fraktion. Frau Lang, bitte.

Simone Lang, SPD: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Vielen Dank auch an die Sachverständigen unsererseits. Viele Fragen wurden schon beantwortet. Ich habe eine sehr allgemeine Frage, und zwar wenn es um Aufklärung oder um positive Beispiele geht. Gibt es Ihrerseits Erfahrungen, wie man das unmittelbar an die Bevölkerung bringen kann? Wir haben vorhin gehört, dass die Population bei verwilderten oder freilaufenden Katzen immer noch zu hoch ist. Das würde mich interessieren.

Das andere ist: Herr Dr. Jähmig hat darüber gesprochen, dass die Kennzeichnung mit Mikrochip und Registrierung von Haustieren im Haustierregister möglich ist. Können Sie mir sagen, wie der Stand in Sachsen ist, also eine Zahl dazu?

Danke schön.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Ich erteile das Wort Herrn Dr. Jähmig. Bitte.

Dr. Volker Jähmig: Zu den Zahlen im Haustierregister kann ich Ihnen nichts sagen. Das weiß ich nicht. Ich weiß aber, dass wir täglich Katzen in der Praxis chippen, also einen Transponder setzen, und insofern die Zahl zunimmt. Das könnte man sicher erhöhen. Das ist wieder die Frage nach den Kosten, ob überhaupt zusätzliche Kosten auftreten. Wenn das bewusste Besitzer machen, damit sie ihre Katze im Zweifelsfall schnell wiederfinden, wird das sowieso getan. Wenn es gesetzlich gefordert wird, würde das einen zusätzlichen Antrieb geben, ohne dass zusätzliche Kosten auf die Kommunen oder das Land zukommen.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Besten Dank. – Frau Gies, bitte.

Sigrid Gies: Vielleicht kurz zur Werbung oder Informationskampagne: Da machen Katzenschutzvereine usw. schon sehr wichtige Arbeit, zum Beispiel mit Flyern etc. Sie haben sicher viel Material, das man sich anschauen oder erhalten kann, um es lokal weiterzugeben. Wir von der Stabsstelle haben auch einmal einen Flyer gemacht. Wer Interesse daran hat – wir geben ihn auch an Kommunen, Tierschutzvereine usw. heraus, um das mit dem eigenen Stempel zu personalisieren und dann weiterzugeben.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Frau Dr. Zohni, bitte.

Dr. Dalia Zohni: Ich würde gern noch etwas zum Thema Kosten für die Kennzeichnung und Registrierung sagen. Wir sind aus Tierschutzsicht dafür, dass Tiere aus den örtlichen Tierheimen adoptiert werden. Da sind die Tiere in der Regel bereits gekennzeichnet und registriert. Das heißt, da fallen für den Halter keine Kosten an, ebenso wenn die Tiere vom Züchter geholt werden. Dann sind sie schon mit dem Mikrochip gekennzeichnet. Das heißt, dieser Punkt Kennzeichnung und Registrierung sollte in der Regel kein Kostenfaktor sein.

Was die Öffentlichkeitsarbeit angeht, ist die Presse auf jeden Fall ein gutes Medium, um aufzuklären und die Bevölkerung über die Einführung von Kastrationspflichten zu informieren. Was nicht funktioniert, ist, wenn eine Kastrationspflicht eingeführt wird und das nur im Amtsblatt bekanntgegeben wird. Das erreicht leider nicht alle Katzenhalter.

Das heißt, man muss die Öffentlichkeitsarbeit über die Presse breiter austragen, auch über Flyer, die zum Beispiel in Tierarztpraxen ausgelegt werden können. Es passiert auch viel über Mund-zu-Mund-Kommunikation. Da informiert der eine Katzenhalter den anderen.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Besten Dank. – Frau Gies, möchten Sie noch etwas dazu sagen?

Sigrid Gies: Nein. Ich weiß leider nicht, wie man die Hand wieder herunternimmt.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Okay, danke. – Wir gehen jetzt in die zweite Fragerunde. Besteht vonseiten der CDU noch Redebedarf? – Nein. Von der AfD? – Nein. – Herr Gebhardt, bitte.

Rico Gebhardt, DIE LINKE: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Ich habe noch zwei Fragen an die Sachverständigen. Eine geht an alle, die sie beantworten können. Welche Verantwortung haben die Kommunen bei der tierschutzrechtlichen Verantwortung, wenn es weiterhin im Freistaat Sachsen keine Verordnung oder kein Gesetz gibt, dass der Tierschutz nach § 13 b eingehalten wird?

Die zweite Frage geht an Herrn Dr. Jähnig. Sie haben vorhin gesagt, dass Ihr Problem nicht nur bei den Freigängerkatzen liegt, sondern – ich sage einmal – bei den Katzen, die aus Schkeuditz und Taucha wahrscheinlich über die Stadtgrenzen von Leipzig kommen. Das heißt, eine Verordnung würde nur dann Sinn machen, wenn sie rechtsverbindlich ist, wenn alle Kommunen verpflichtet wären, eine Katzenschutzverordnung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes durchzuführen. Ansonsten geht es wieder danach, wer es freiwillig macht. Dann haben Sie immer noch das Problem, dass die Stadtgrenze zwischen Schkeuditz und Taucha für Katzen überwindbar bleibt.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Ich beginne mit Frau Gies. Bitte schön

Sigrid Gies: Zur Verantwortung der Gemeinden nach Tierschutzrecht für Katzen nach Ist-Zustand habe ich in meiner Stellungnahme am Anfang etwas gesagt. Vor allem aus Fundrecht, aus Tierschutzrecht ist die zuständige Behörde eher das Landratsamt. Frau Dr. Zohni hat die tierschutzrechtliche Verantwortung des Menschen und damit der Behörde für Katzen, auch freilebende Katzen, begründet. Ich würde dem voll und ganz zustimmen. Das Landratsamt ist für die Versorgung von freilebenden Katzen auch ohne Katzenschutzverordnung zuständig.

Wie sich das die Gemeinde und das Landratsamt aufteilen, muss man ein Stück weit denen überlassen. Es hat sich eingebürgert, dass sich nach Fundrecht eher die Gemeinde dafür zuständig sieht, und weil der Erlass der Katzenschutzverordnung auf die Gemeinden übertragen wurde, hauptsächlich die Gemeinden. Man kann das auch anders machen.

In Ihrem Gesetzentwurf haben Sie Gemeinden und Landkreise ermächtigt. Das habe ich noch nie gesehen, und das finde ich eher kritisch, weil eine Doppelzuständigkeit immer zum Hin- und Herschieben von Zuständigkeiten führt. Das würde ich noch einmal überdenken.

Dass es diese fundrechtliche und auch die tierschutzrechtliche Verpflichtung des Staates, des Landratsamtes, der Gemeinde gibt, wer auch immer, wird in einem Gutachten von Herrn Dr. Arleth von der Landestierschutzbeauftragten in Berlin gut dargelegt, das allerdings für Stadttauben ergangen ist. Er hat sich damit auseinandergesetzt und gut begründet, dass aus dem Tierschutzgesetz eine tierschutzrechtliche Verpflichtung besteht. Ob Taube oder Katze ist hier nach meiner Meinung und der vieler anderer egal.

Sie haben mit den Gemeindegrenzen recht. Solange die Zuständigkeit auf die Gemeinden übertragen wird, wird man daran nicht viel ändern können. Sie können darüber nachdenken, eine landesweite Katzenschutzverordnung zu erlassen. Entweder/oder. Wenn man keine landesweite erlässt, bleibt es bei den Gemeinden, die entscheiden, ob sie eine erlassen oder nicht. Ich glaube, man kann keine Verpflichtung herleiten, eine Katzenschutzverordnung zu erlassen. Um die freilebenden Katzen muss man sich auch ohne Katzenschutzverordnung kümmern.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Frau Dr. Zohni, bitte. – Die erste Frage war an alle gerichtet. Möchten Sie dazu eine Auskunft geben?

Dr. Dalia Zohni: Keine, die über die von Frau Gies hinausgeht, weil das juristisch sehr fundiert war. Ich würde mich dem anschließen.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Besten Dank. – Herr Dr. Jähmig für beide Fragen. Bitte.

Dr. Volker Jähmig: Es ging vor allem darum, ob eine Allgemeinverordnung oder nicht. Frau Gies hat die Frage gerade beantwortet: entweder/oder. Ich bin dafür, dass die Gemeinden und die Landkreise das in eigenem Handeln vollziehen sollten. Natürlich muss es sachsenweit passieren, deshalb sollte man das anschieben, aber nicht als sachsenweite Verordnung, sondern die Ermächtigung für die Gemeinden, dass es weitergeht. Wenn man nichts macht, hat man die Kosten im Tierheim. Nichts zu machen, bewahrt einen nicht vor Kosten. Diese bleiben einem, und der Tierschutz ist nicht in Ordnung. Das heißt, die Kosten fallen so oder so an.

Ich habe immer wieder versucht, das einzubinden. Es geht nicht nur um den Tierschutz, es geht auch immer wieder um Kosten. Wenn wir alle Landkreise an den Tisch bekommen und sagen, jeder macht so viel, wie notwendig ist – das ist nicht überall gleich. Deshalb ist eine sachsenweite Verordnung vielleicht nicht so günstig, weil nicht jede Kommune gleich viel Probleme hat. Aber wenn Leipzig dann – wie Sie, Herr Gebhardt, richtig sagen – mit Markkleeberg, mit Schkeuditz, mit Taucha spricht und ausgewogene gemeinsame Aktionen bzw. jeder für sich seine Aktionen, aber abgestimmte Aktionen, macht, dann haben wir ein Ziel, und dann kommen wir weiter herunter. Das muss es meiner Ansicht nach sein.

Stellv. Vors. Doreen Schwietzer: Besten Dank. – Wir könnten in eine dritte Fragerunde eintreten. CDU und AfD haben keinen Fragebedarf mehr. Herr Gebhardt? – Nein. Es gibt keine Fragen mehr. Dann danke ich den Sachkundigen für ihre Ausführungen und die Beantwortung der Fragen. Ich schließe den Tagesordnungspunkt, vielen Dank an die Sachverständigen und noch einen schönen Tag.

(Schluss der Anhörung: 11:15 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 – Übersicht der Sachkundigen

Anlage 2 – Präsentation Gies

Anlage 3 – Stellungnahme SLKT

Anlage 4 – Präsentation Dr. Jähnig

Anlage 5 – Stellungnahme Dr. Schilling

Anlage 6 – Stellungnahme SSG

Anlage 7 – Präsentation Dr. Zohni



Sächsischer Landtag

AUSSCHUSS FÜR SOZIALES UND
GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT

Anhörung

**Drs 7/10250 „Gesetz zum Schutz freilebender Katzen im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Katzenschutzgesetz – SächsKatzSchG)“**

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

am 21. November 2022, 10:00 Uhr, Plenarsaal

Sachkundige (in alphabetischer Reihenfolge)

Name	Funktion und/bzw. Institution
Gies, Sigrid (per Videozuschaltung)	Juristische Referentin Landestierschutzbeauftragte Baden- Württemberg
Jacob, André (schriftliche Stellungnahme)	Geschäftsführendes Präsidialmitglied Sächsischer Landkreistag
Dr. Jähnig, Volker (per Videozuschaltung)	Vizepräsident Sächsische Landestierärztekammer
Dr. Schilling, Anne (schriftliche Stellungnahme)	Tierärztin, Leitung der Geschäftsstelle Tierschutzverein Chemnitz und Umgebung
Woitscheck, Mischa (schriftliche Stellungnahme)	Geschäftsführer Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Dr. Zohni, Dalia (per Videozuschaltung)	Fachreferentin für Heimtiere Deutscher Tierschutzbund e. V. Akademie für Tierschutz

Stellungnahme im Sächsischen Landtag zum Entwurf eines Sächsischen Katzenschutzgesetz Drs. 7/10250

von Sigrid Gies
Juristische Referentin der
Landestierschutzbeauftragten
Baden-Württemberg



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Katzenschutzverordnung in BW

In BW: Zuständigkeitsverordnung seit 2013.

Inzwischen knapp 40 Gemeinden.



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



**Katzen mit Katzenschnupfen,
typisch bei freilebenden Katzen**

Muster und FAQs der Landesbeauftragten zu finden hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/erste-gemeinde-erlaesst-katzenschutzverordnung/>



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die Ist-Situation ohne KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Katzen sind nicht herrenlos, sondern fallen unter das Fundrecht (BVerwG, Urteil vom 26. April 2018, Az. 3 C 24/16)
- Fundrechtliche Verpflichtung der Gemeinde zur „Verwahrung“, sobald jemand eine freilebende Katze beim Fundbüro abgibt bzw. je nach Vereinbarung anzeigt.
- Verwahrung = Versorgung mit einer angemessenen Unterkunft, Futter und tierärztlicher Behandlung gem. § 2 TierSchG = Betreute Futterstelle
- Nach 6 Monaten Eigentumserwerb der Gemeinde (§§ 976 Abs. 1, 973 Abs. 1 S. 1 BGB).
- Kastration keine fundrechtliche Pflicht, aber sinnvoll.

= Einfangen-Kastrieren-Freisetzen-Betreuen

Siehe: Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten BW: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-04-24_Katzenschutz_Zustaendigkeiten.pdf

So geregelt in: VwV Fundtiere Meck-Pom 2020:

<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000009844>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zentraler Inhalt einer KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Unkontrollierter Auslauf von Halterkatzen wird an 3 Voraussetzungen geknüpft: Kastration-, Kennzeichnung- und Registrierung.
- Betretungsrecht bzgl. Privatgelände und Unterstützungspflichten von Grundstücksberechtigten
- Festsetzung des Geltungsgebiets
- Regelungen bzgl. freilebender Katzen: Einfangen-Kastrieren-Freisetzen-Betreuen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 13b TierSchG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf **die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet** zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

(...) Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben

werden. **Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. [...]**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Tierschutzfälle vor Gericht, 15.09.2022

Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Für die Einführung einer Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung (§ 13b S. 3 Nr. 2 TierSchG) reicht die Dokumentation dass eine hohe Population freilebender Katzen besteht. = Dokumentation, dass Kolonien bestehen (so amtl. Gesetzes-Begr. BT-Drs. 17/10572, S. 32; BMEL Kl. Anfrage BT Drs. 17/11890, S. 12).

Für die Einführung eines Auslaufverbots (§13b S. 3 Nr. 1 TierSchG) braucht es die Dokumentation, dass andere Maßnahmen nicht ausreichen.

Allerdings: Inzwischen wird hierzu jedoch auch verallgemeinernd statuiert, dass „in der Praxis derartige Maßnahmen allein regelmäßig nicht ausreichen. Einen Beleg dafür gibt bereits die Tatsache, dass sich das Problem der Überpopulation wild lebender Katzen nicht verringert, sondern im Gegenteil kontinuierlich und teils erheblich intensiviert, obwohl derartige Strategien nun schon seit längerer Zeit praktiziert werden.“ (Wagner, NWVBl. 2019, 9, 13-14)

Also: Dokumentation der anderen Maßnahmen ja, aber keine hohen Anforderungen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Tierschutzfälle vor Gericht, 15.09.2022

Abgrenzung Halterkatze vs. freilebende Katze



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Kennzeichnung und Registrierung

Äußere Merkmale (Gesundheitszustand, etc.)

Situation Bauernhöfe: Zustandsstörerhaftung nach VG Arnsberg, B. v. 20.11.2007,
14 L 749/07

Durchsetzung der KKR-Pflichten ggü Katzenhalter:innen

Keine Ahndung als OWi/Straftat, aber Verwaltungsvollstreckungsrecht:
Zwangsgeld, Ersatzvornahme.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Tierschutzfälle vor Gericht, 15.09.2022

Bedeutung für Katzenschützer:innen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- klare Spielregeln
- Aufgeschlossenheit und Verständnis seitens der Bevölkerung
- Unterstützung von In-Obhut-Name von Halterkatzen, Ermittlung von Halter:innen, kurzfristige Kastrierung bei erfolgloser Halter-Ermittlung
- Kostentragung durch den Staat
- Entlastung der Tierheime
- Rechtssicherheit und Hilfe bei der Kommunikation mit Grundstücksberechtigten



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Sigrid Gies, Tierschutzfälle vor Gericht, 15.09.2022

Langfristige Wirkungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Kennzeichnung, Registrierung und Kastrierung
von Halterkatzen, die unkontrollierten Freigang haben

+

Einfangen-Kastrieren-Freisetzen-Betreuen von freilebenden Katzen

= Populationsreduzierung der freilebenden Katzen, die gut versorgt werden
und Hilfe bei der Zurückführung von entlaufenen Halterkatzen

Sigrid Gies, Tierschutzfälle vor Gericht, 15.09.2022



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kastrationspflicht von Halterkatzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Dies ist ein Eingriff in Art. 14 GG, aber er ist verhältnismäßig

- Im Gesetzesentwurf keine Ausnahmeklausel vorgesehen. Dies sollte bei den zu erlassenden KatzenSchVO bedacht werden.
- Im Gesetzesentwurf ist zwar das Auslaufsverbot (§ 3 S. 1 Nr. 1) an das Nicht-Ausreichen anderer Maßnahmen geknüpft, nicht aber die Kastrationspflicht (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 4b). Dies sollte geändert werden. Also § 3 Abs. 2 S. 3 sollte lauten:

Eine Regelung nach Satz 2 Nummer 1 **oder Nummer 4** ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen, nicht ausreichen.

Sigrid Gies, Tierschutzfälle vor Gericht, 15.09.2022



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kastration von Halterkatzen = Eingriff in Eigentumsrecht



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Die Verhältnismäßigkeit liegt darin, dass andere Maßnahmen vorher nicht zum Erfolg geführt haben. Die Kastrationspflicht ist somit das „letzte Mittel“, um hohe Populationen freilebender Katzen und damit einhergehendes Katzenleid einzudämmen. Das öffentliche Interesse, die Zahl auf dem Gemeindegebiet befindlicher freilebender Katzen dauerhaft zu vermindern, überwiegt.

Bei der Abwägung mit den entgegenstehenden Belangen ist auch zu bedenken, dass die Kastration einer Hauskatze sowohl für das Tier selbst als auch für dessen Halter:in Vorteile hat: bestimmte Infektionen können so verhindert werden; tätliche Auseinandersetzungen mit anderen Katzen und daraus resultierende Verletzungen werden weniger häufig und intensiv; das sexuell bedingte weitläufige Herumstreuen und z.T. tagelange Wegbleiben bzw. Abwandern von Katzen werden vermieden. Zugleich reduziert sich die Gefahr für die Tiere, im Straßenverkehr zu verunglücken.

Die Verhältnismäßigkeit wird zudem dadurch gewährleistet, dass nicht alle Katzen von der Verordnung umfasst werden. Katzen ohne unkontrollierten Freigang müssen nicht kastriert werden, da diese nicht Teil des Problems sind, dem mit der Verordnung begegnet werden soll. Für Fälle, in denen die privaten Interessen, die einer Kastration einer Freigängerkatze entgegenstehen, das öffentliche Interesse ausnahmsweise überwiegen, findet sich in den meisten KatzenSchVO eine Ausnahmeregelung. Auch dies trägt zur Verhältnismäßigkeit bei.

https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-07-18_Katzenschutzverordnung.pdf

Sigrid Gies, Tierschutzfälle vor Gericht, 15.09.2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einzelformulierungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 1 Abs. 2: Zu diesem Zweck wird die der Landesregierung durch § 13b Satz 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes [...] erteilte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen auf der Grundlage des § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes auf die Gemeinden ~~und Landkreise~~ nach den nachfolgenden Maßgaben dieses Gesetzes übertragen.

§ 2 Nr. 4: Im Sinne dieser Verordnung sind Katzenhalter: die Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausüben. ~~Als Halter gilt auch derjenige, der es in einem rein tatsächlichen Sinn übernommen hat, für eine Katze zu sorgen;~~

Fehlende Definitionen in § 2:

- ~~freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr in menschlicher Obhut lebt und bzgl. der kein Katzenhalter iSv Nr. 4 ermittelt werden kann,~~
- ~~Halterkatze: eine Katze, die einem Katzenhalter iSv Nr. 4 zugeordnet werden kann.~~

In § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2: die Durchführung gezielter Kastrations- ~~Kennzeichnungs- und Registrierungsaktionen~~ in Bezug auf freilebende Katzen angeordnet oder gefördert werden,

§ 3 Abs. 2 S. 3 sollte lauten: Eine Regelung nach Satz 2 Nummer 1 ~~oder Nummer 4~~ ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen, nicht ausreichen.



Baden-Württemberg

Sigrid Gies, Tierschutzfälle vor Gericht, 15.09.2022

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

Für eine tiergerechte Haltung und
eine gute Mensch-Tier-Beziehung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sigrid Gies, Tierschutzfälle vor Gericht, 15.09.2022



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Geschäftsstelle

Sächsischer Landkreistag • Käthe-Kollwitz-Ufer 88 • 01309 Dresden

Sächsischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Frau Susanne Scharper
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Bearbeiter Herr Lange
Telefon 0351 31801-29
Telefax 0351 31801-44
E-Mail slkt@lkt-sachsen.de
Internet www.lkt-sachsen.de

Az. 508.011 / 223411 / Lan

Datum 2022-11-22

nur per E-Mail an: Ausschuss.ASG@slt.sachsen.de

Öffentliche Anhörung im Sächsischen Landtag - Sächsisches Katzenschutzgesetz (SächsKatz-SchG)

Stellungnahme des Sächsischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Scharper,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Ausschusses für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt des Sächsischen Landtages zum Entwurf eines Sächsischen Katzenschutzgesetzes als Sachkundige Stellung nehmen zu können. Wir haben uns in diesem Fall zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme entschieden.

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann vonseiten des Sächsischen Landkreistages in dieser Form nicht zugestimmt werden.

Der grundlegend verfolgte Zweck der Reduktion der freilaufenden Katzenpopulation ist durchaus sinnvoll. Entsprechende Verordnungen beruhend auf § 13 b TierSchG sind mehrheitlich in den einzelnen Bundesländern erlassen worden. Der entscheidende Unterschied besteht jedoch darin, dass dabei die Adressaten die Tierhalter der freilaufenden Katzen sind (vergleiche **Anlage**: Merkblatt Berliner Katzenschutzverordnung). Der Vorteil dieser Herangehensweise besteht darin, dass die Tierhalter bei der Vernachlässigung der Kastrationspflicht für deren freilaufende Katzen einerseits zur Verantwortung gezogen werden können. Andererseits können Tierschutzvereine unter Einbeziehung der zuständigen Behörde auf dem Weg im Sinne einer Ersatzvornahme gegen Kostenerstattung des Tierhalters diese Kastration durchführen lassen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Tierhalter jedoch in keiner Weise in die Pflicht genommen. Hier soll lediglich über kommunale Rechtsverordnungen unter Inpflichtnahme der Kommunen die Kastration freilebender Katzen gegen Kostenübernahme durch den Freistaat Sachsen vollzogen werden. Dies würde einerseits für die Kommunen selbst und darüber hinaus für die zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVA) einen erheblichen personellen Aufwand verursachen.

Unabhängig davon besteht im Freistaat Sachsen die Richtlinie des SMS zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes (FRL Tierschutz) vom 14.07.2022. Darin sind in Teil 2 Punkt I. ausdrücklich Mittelzuwendungen an Tierheime bzw. Tierschutzvereine für die Kastration von freilebenden Katzenpopulationen vorgesehen. Diese Mittel werden bereits seit vielen Jahren zur Verfügung gestellt und umfassen seit etwa zwei Jahren neben den eigentlichen Kastrationskosten auch Personalkosten der Tierschutzvereine zum Einfangen dieser Tiere. Insofern würde mit dem neuen Gesetz eine Überlagerung des Verwendungszweckes stattfinden. Obwohl die Einbeziehung von Verwahrtieren (behördlich weggenommene bzw. beschlagnahmte Tiere) in diese Förderrichtlinie fraglich ist - der rechtskonforme Fördermitteladressat wäre hier die zuständige Behörde vor Ort: LÜVA - wird dennoch das eigentliche Ziel der Verhinderung der unkontrollierten Vermehrung freilaufender Katzen angestrebt.

Der im Gesetzesentwurf als Zielgruppe verwendete Begriff „freilebende Katzen“ ist zu schwammig formuliert, da hierunter sowohl tatsächlich herrenlose Katzenpopulationen und andererseits auch durchaus von Tierhaltern betreute Freigängerkatzen zu verstehen sind.

Es ist aus Kostengründen nicht vertretbar, dass der Freistaat und die kommunale Ebene für die Kastration dieser Tiere in vollen Umfang in Haftung genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Lange', written in a cursive style.

Lange
Referent

Anlage

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
Abteilung Verbraucherschutz

Bitte beachten

Die Abteilung Verbraucherschutz befindet sich an ihrem neuen Standort
Brückenstraße 6, 10179 Berlin.

Katzenschutzverordnung



Bild: MKucova - depositphotos

[Direkt zur Kontaktinformation](#) ↕

Berliner Katzenschutzverordnung

Mit der am 08.06.2022 in Kraft tretenden Verordnung über den Schutz freilebender Katzen im

Stadtgebiet Berlin (Katzenschutzverordnung Berlin – KatSchutzV) gelten für Halterinnen und Halter von Katzen, denen unkontrollierter freier Auslauf gewährt wird, weitreichende Neuregelungen. Danach darf unkastrierten Katzen ab 09.06.2022 kein unkontrollierter freier Auslauf mehr gestattet werden.

Wer eine kastrierte Katze in Berlin hält und ihr unkontrollierten Ausgang ermöglichen will, muss das Tier zuvor kennzeichnen und bei einer von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) anerkannten Registerstelle registrieren lassen. Die Kennzeichnung einer Katze erfolgt durch die Implantierung eines Transponders mit Mikrochip. Wird eine fortpflanzungsfähige Katze im Stadtgebiet von Berlin angetroffen, so kann der Haltungsperson von der zuständigen Behörde aufgegeben werden, das Tier unfruchtbar machen zu lassen.

Die von der SenUMVK anerkannten Registerstellen sind:

- [IFTA Internationale Zentrale Tierregistrierung](#) 
- [FINDEFIX – Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes](#) 
[Weitere Informationen zu FindeFix und zur Anmeldung erhalten Sie in dem Flyer von Findefix](#) 
- [TASSO Haustierzentralregister für die Bunderepublik Deutschland e. V.](#) 

Hinweis: Hinweis: Über den Link verlassen Sie die Seite der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz. Werbung ist hiermit nicht verbunden; für sämtliche externen Inhalte wird keine Haftung übernommen.

In Berlin existiert eine hohe Anzahl freilebender Katzen. Revierkämpfe und Nahrungsknappheit begünstigen die Verbreitung von Krankheiten und Verletzungen. Sinn und Zweck der Verordnung ist es, erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden, die bei freilebenden Katzen u. a. durch sich leicht in der Population ausbreitende Krankheiten verursacht werden, zu verringern. Das soll mit einer Unterbrechung der Fortpflanzungskette bei freilebenden Katzen erreicht werden.

Die am häufigsten gestellten Fragen und Antworten zu der KatSchutzV finden Sie weiter unten in den FAQ's zur Katzenschutzverordnung Berlin.

Verordnung über den Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Berlin

PDF-Dokument (814.5 kB)

Download



FAQ zur Katzenschutzverordnung Berlin

Ab wann gelten die Regelungen der Katzenschutzverordnung Berlin (KatSchutzV)?



Wie ist das in der Verordnung als „Schutzgebiet“ bezeichnete Gebiet definiert?



Ab wann muss ich meine Katze unfruchtbar machen lassen, wenn Sie freien Auslauf bekommen soll?



Was bedeutet unkontrollierter Auslauf?



Was muss ich beachten, wenn ich meiner Katze in Berlin weiterhin unkontrollierten Auslauf gewähren will?



Wo muss ich meine Katze registrieren lassen?



Welche Daten werden bei der Registrierung erfasst?



Meine Katze ist bereits anderweitig gekennzeichnet, beispielweise durch eine Tätowierung im Ohr. Braucht sie trotzdem einen Mikrochip?



Ich weiß nicht, ob meine Katze bereits einen Mikrochip hat oder schon registriert ist.



Was passiert, wenn ich mich nicht an die Katzenschutzverordnung halte?



Was passiert, wenn meine nicht kastrierte Katze versehentlich entlaufen ist?



Ich wohne außerhalb Berlins, aber meine Katze übertritt beim Auslauf die Stadtgrenze. Betrifft mich die Katzenschutzverordnung auch?



Wir sind ein gemeinnütziger Verein, der freilebende Katzen versorgt. Was müssen wir berücksichtigen?



Wie weise ich nach, dass meine Katze unfruchtbar ist?



Gilt eine Sterilisation oder chemische Kastration „die Pille für die Katze“ auch als Möglichkeit um eine Katze unfruchtbar zu machen?



Ich kann mir die Kastration meiner Katze nicht leisten. Was soll ich tun?



Meine freilaufende Katze wurde von den Behörden kastriert. Wer kommt für die Kosten auf?



Sie haben als Halter:in für sämtliche Kosten (Unterbringung und Kastration) aufzukommen. Sollten Sie die Summe nicht begleichen können, dann erkundigen Sie sich bei dem zuständigen Bezirksamt über Zahlungsmodalitäten und gegebenenfalls, ob Ratenzahlungen möglich sind.

Meine freilaufende Katze wurde von den Behörden aufgegriffen. Wer zahlt die Kosten der Unterbringung? 

Meine Katze kann nicht kastriert werden, weil Sie krank ist oder nachweislich Narkose nicht verträgt. Was muss ich beachten? 

Ich bin Katzenzüchter:in. Was muss ich beachten? 

Antrag Anerkennung Registerstelle

PDF-Dokument (114.9 kB)

Download



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

 Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

 Tel.: (030) 90 13-0

 Fax: (030) 9013-2000

Mitglied im Netzwerk der

BIO STÄDTE

Bild: Netzwerk Bio Städte

[Berlin ist Mitglied im Netzwerk der Biostädte](#) 

Verbraucherzentrale Berlin e. V.

 Ordensmeister Straße 15 - 16
12099 Berlin

 Tel.: (030) 214850

 [Homepage](#) 

Anhörung Sozialausschuss Sächsischer Landtag am 21.11.2022



„Tierschutz verbessern – Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen unverzüglich erlassen und finanzieren!“

Dr. med. vet. Volker Jähniq

Fachtierarzt für Kleintiere,
ZB Zier-, Zoo- und Wildvögel
Leiter Tagesklinik für Kleintiere
Leipzig - Schönefeld

Vizepräsident der Sächs. LTÄKammer
Mitglied der Bundestierärztekammer
Lehrbeauftragter der Universität Leipzig



SLTK

Freilebende Katzen – ein Problem?

- gleichzeitig ökologisches, hygienisches und Tierschutzproblem
- Verwilderte Hund in Deutschland seit Jahrzehnten gebannt;
- Jedes Jahr wieder viele Jungkatzen, kranke und verletzte Tiere;
- hoher Aufwand engagierter Tierschützer im Ehrenamt, Tierschutzvereine, Vet.-Ämter und Praktischer Tierärzte
- unbefriedigender Erfolg, da Problem sich mit hohem Aufwand verkleinert, aber nicht löst!
- Dezimierung von Singvögeln (?)
- Internationale **Methode der Wahl**: *TNR* – *trap, neuter, return* - Einfangen, Kastration, Wiederaussetzen an der Einfangstelle
- Vermittlung in Haushalte aufgrund mangelnder Sozialisierung unmöglich
- Tötung verbietet sich aus ethischen Gründen (Ausnahme: schwer kranke oder verletzte Katzen)

2

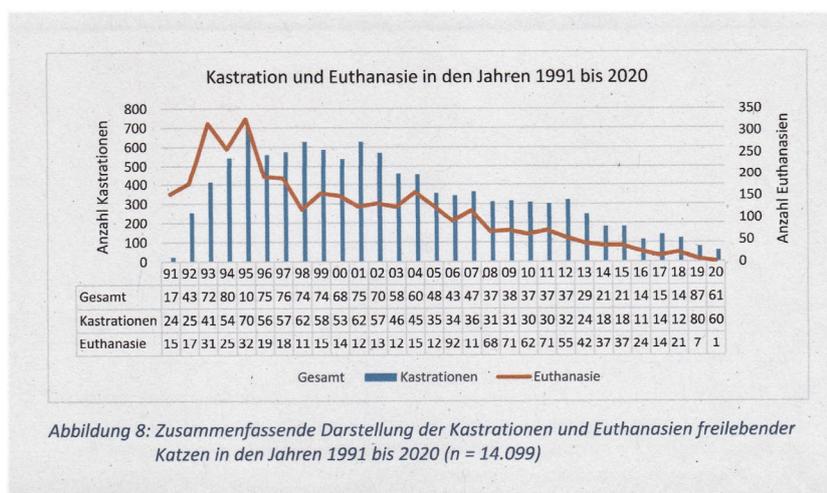
Freilebende Katzen – was haben wir bisher geschafft?

Katzenkastrationsprogramm der Stadt Leipzig 1992 bis 2022

- Über 10000 Katzen wurden in Kleintierpraxen kastriert
- Kastration ganzer Populationen von Katzen am Futterplätzen
- Kennzeichnung durch Tätowierung (Vermeidung Wiederfangen, Gesundheitskontrolle bei Wiederfang)
- Gesundheitskontrolle der Tiere durch Tierärzte während der Kastration
- Wissenschaftliche Begleitung durch Dissertation am Institut für Tierhygiene der Vet.-Med. Fakultät Leipzig (Großmann u.a., 2021)

3

Katzenkastration und Euthanasie in Leipzig 1991 bis 2020



4



SLTK

Fazit Katzenkastrationsprogramm Leipzig (Großmann u.a., 2021)

- Größe der Population erheblich gesenkt – Gesundheit nicht kritisch!
- Weiterführung des Kastrationsprogramms ist Voraussetzung für stabile Population mit gutem Gesundheitszustand.
- Enge Zusammenarbeit von Vet.-Amt, Tierschutzvereinen und Tierarztpraxen für erfolgreiche Populationskontrolle notwendig.
- Benachbarte Kommunen möglichst mit einbeziehen.
- Registrierung der Futterstellen und fachliche Beratung der Betreuer erscheint wichtig.
- Kennzeichnung der Katzen mit Mikrochip und Registrierung in Haustierregister ermöglicht Unterscheidung zwischen Fund- und herrenlosen Katzen.

5

Anhörung Sächsischer Landtag | 21.11.2022 | Dr. Volker Jähnig



SLTK

Fazit Kastrationsprogramm Leipzig:

- **Aber:** ab einem bestimmten Punkt keine Verbesserung der Situation mehr möglich, da andere Einflüsse nicht abgestellt werden:
 - Einwanderung aus benachbarten Kommunen;
 - unkastrierte freilaufende privat gehaltenen Hauskatzen.
- **Forderung des Gesetzgebers:** „Nachweis, dass bisherige Regulationsmaßnahmen für dauerhafte Verminderung der Zahl freilebender Katzen nicht ausreichen“ – **ist damit teilweise erfüllt!**
 - **Forderung Gesetzgeber:**
 - Nachweis hoher Populationsdichte
 - Nachweis schlechter Gesundheitszustand Population verbunden mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden
 - Nachweis, das Schmerzen Leiden und Schäden auf hohe Besatzdichte zurückzuführen sind

6

Anhörung Sächsischer Landtag | 21.11.2022 | Dr. Volker Jähnig



SLTK

Freilebende Katzen – wie sollte es weiter gehen?

- Kommunale Kastrationsprogramme (Hot-spot-Regelungen) sind in der Lage, die Population stark zu senken – mit hohem, dauerhaften Aufwand!
- Weitere Senkung möglich durch:
 - Verhinderung der Immigration aus Umgebung (andere Landkreise)
 - Kastrationsgebot von Freigängern privat gehaltener Katzen
 - Rückzugsangebote senken (Schlupfwinkel, verfallene Häuser, Garagen, Keller etc.)

7

Anhörung Sächsischer Landtag | 21.11.2022 | Dr. Volker Jähnig



SLTK

Warum landesweiter Verordnung nach 13b Tierschutzgesetz?

- Maßnahmen zur Reduktion freilebender Katzen müssen möglichst großräumig ausfallen – sachsenweit!
- Landkreise und Städte können ihre Maßnahmen am konkreten Problem Katzenschutz ausrichten: – So viel, wie notwendig – nicht: So viel wie möglich!
- Kosten werden langfristig deutlich sinken, wenn Maßnahmen landesweit erfolgen.
- **Regelungen nach Polizeirecht** (Radeberg, Großschirma, Großenhain) stellen Schutz der Bevölkerung vor möglichen Gefahren (Krankheitsübertragung, Gefährdung von Tierbeständen) in den Vordergrund – Tierschutz ist aber Staatsziel nach Grundgesetz Art. 20 a – dann auch über Tierschutzgesetz handeln.

8

Anhörung Sächsischer Landtag | 24.10.2016 | Dr. Volker Jähnig



SLTK

Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen!

- Freilaufverbot unkastrierter, privat gehaltener Katzen
- Kastration ab 5. Lebensmonat möglich
- Kennzeichnung (Transponder),
- Registrierung (Tierarzt, Kommune, Freistaat, Tierschutzorganisationen: Die Eintragung bei **Tasso** oder **FINDEFIX** ist kostenlos. Zusätzlich gibt es die europäischen Portale Ifta und Petmaxx.)

9

Anhörung Sächsischer Landtag | 21.11.2022 | Dr. Volker Jähnig



SLTK

Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen! - Vorteile

- weitere Verkleinerung der freilebenden Population - > zusätzliche Senkung der Kosten für Öffentlichkeit!
- Problembewusstsein der Bevölkerung für Stadtkatzen entwickelt sich;
- weitgehend kostenfrei für öffentliche Hand;
- Zusätzliche Kosten für Katzenhalter: Kastration: keine!
Kennzeichnung mit Transponder: ca. 30 €
 - ermöglicht Unterscheidung zwischen privat gehaltenen und Stadtkatzen!
 - erleichtert das Finden entlaufener Katzen,
 - senkt Kosten für Tierheime,
 - verhindert schwere Unfälle sehr junger, unerfahrener Katzen
- WO ist da der Eingriff in die „persönliche Freiheit“ des Katzenhalters?

10

Anhörung Sächsischer Landtag | 21.11.2022 | Dr. Volker Jähnig



SLTK

**Fazit:
Uneingeschränktes „Ja“ zum „Gesetz zum Schutz
freilebender Katzen im Freistaat Sachsen“ von uns
Tierärzten!**

**Gesetz wird eine umfassende Wirkung nur entfalten können,
wenn Sie wirklich sachenweit Gültigkeit hat.**

11

Anhörung Sächsischer Landtag | 21.11.2022 | Dr. Volker Jähnig



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Fragen? – Bitte Fragen Sie!!**

Mail : volker.jaehnig@t-online.de

Neuigkeiten, Veranstaltungstermine und Wissenswertes lesen Sie unter:
www.tieraerzte-sachsen.de

Bildquelle/ Cover:

© Carsten Grunwald, chocolat01, Günter Havlena, Manuel Gäck, Rosel Eckstein, Thomas Scholz / pixello.de

12

Anhörung Sächsischer Landtag | 21.11.2022 | Dr. Volker Jähnig

Gesetz zum Schutz freilebender Katzen im Freistaat Sachsen

Stellungnahme

22.11.2022

Dr. Anne Schilling, Tierschutzverein Chemnitz u.U.e.V.

Das Leid der Straßenkatzen ist eines der größten Tierschutzprobleme in Deutschland. Da diese recht scheu sind, werden sie kaum wahrgenommen. Straßenkatzen sind keine Wildkatzen. Alle stammen von unkastrierten, freilaufenden Hauskatzen ab. Ihre Populationsdichte schwankt abhängig von Umwelteinflüssen, dem Futterangebot und dem Infektionsdruck. Dabei kann die Population binnen kurzer Zeit massiv ansteigen. Katzen werden im Schnitt 2-3 x jährlich trächtig und bekommen dann jeweils 4-6 Jungtiere. In schwierigen Zeiten, mit wenig Futter und hohem Infektionsdruck sterben die meisten Jungtiere und häufig auch die Mutter. Katzenseuchen, Parasiten, Magen-Darm-Infektionen und ungünstige Umweltbedingungen führen zu ausgeprägtem Tierleid. In guten Jahren können die meisten Kitten überleben und die Population nimmt explosionsartig zu, sofern die Tiere nicht eingefangen und zeugungsunfähig gemacht werden. In Freiheit geborene Kitten sind nicht an den Menschen gewöhnt und scheu. Die Tiere, bei denen es sich um domestizierte Haustiere handelt, sind überwiegend nicht fähig, sich allein zu versorgen und sind auf die Unterstützung des Menschen angewiesen.

Da diesen scheuen Tieren keine medizinische Versorgung durch einen Besitzer gewährt wird, sind sie häufig krank. Fehlende Impfungen und Wurmkuren führen zur Ausbreitung von Katzenschnupfen und parasitären Erkrankungen der Tiere. Erwachsene Katzen überstehen die Krankheiten in der Regel, sind aber mangelernährt und leiden. Kitten sterben häufig an den Folgen der zehrenden Krankheiten oder an Fliegenmadenbefall. Auch für Freigänger mit „festem Wohnsitz“ stellen die freilebenden herrenlosen Tiere eine Infektionsquelle dar, insbesondere für die gefährlichen Katzenseuchen (FIV, FeLV, FIP).

Im Tierheim werden uns jedes Jahr etliche freilebende Katzen zugeführt, die schwer krank sind. Kater und Katzen mit Abszessen von Kämpfen; mutterlose Kitten, welche einen enormen Zeit- und Pflegeaufwand bedeuten; kranke und entsprechend hoch infektiöse Tiere, die enorme Kosten verursachen. Sexuell aktive Katzen sind besonders häufig auch Unfallopfer im Straßenverkehr, aufgrund ihres hormonell getriggerten „liebestollen“ Verhaltens.

Man kann deutliche Unterschiede zwischen freilebenden Katzen im Stadtgebiet und denen aus ländlicher Umgebung wahrnehmen. Straßenkatzen im Stadtgebiet sammeln sich häufig an Futterstellen, welche von Tierfreunden und Tierschutzvereinen kontrolliert und geführt werden. Die Bürger übernehmen hier aus Tierliebe die Verantwortung und sind bemüht, die Tiere zu versorgen.

Demgegenüber stehen die unkastrierten Tiere aus ländlichen Regionen, die typische „Bauernhofkatze“. Hier gibt es in der Regel ein zu Hause und einen Besitzer, aber die Tiere werden, abgesehen vom Füttern, sich selbst überlassen. Impfungen, Wurmkuren und Kastrationen werden oft nicht in Anspruch genommen, weil sich die Besitzer ihrer Verantwortung offenbar nicht bewusst sind. Hier besteht neben dem Tierleid der Katzen auch ein hygienisches Problem. Kritisch wird es, wenn Milchvieh oder andere Tiere gehalten werden, die selbst, oder deren Produkte, den Weg in die Lebensmittelkette finden.

Tierschutzvereine bieten häufig Kastrationsaktionen an, welche aus Fördergeldern und Spenden finanziert werden. Sie erklären sich bereit, Jungtiere aufzunehmen und zu versorgen (inklusive der

Mütter). Auch die medizinische Versorgung der kranken Tiere stemmen die Tierschutzvereine, obwohl diese und die zugehörigen Tierheime finanziell in der Regel selbst schlecht aufgestellt sind (aufgrund der Sparmaßnahmen und der Haushaltslage der Städte und Gemeinden). Seit Corona und der steigenden Inflationsrate 2022 nehmen die Probleme Überhand und müssen in Angriff genommen werden.

2022 sind bisher fast 700 Tiere im Tierheim Chemnitz aus dem Stadtgebiet abgegeben worden. 138 Katzen kamen als Fundtiere zu uns, von denen 95% nicht gekennzeichnet waren und etwa 70% nicht kastriert waren. Wäre eine Kennzeichnung und Registrierung verpflichtend, würde das Tierheim nicht überquellen und die meisten Tiere würden den Weg zurück zu ihren Besitzern finden. Auch könnten diese sich ihrer Verantwortung weniger häufig entziehen und es würden kranke und unerwünschte Tiere nicht einfach ausgesetzt. Insbesondere Katzen werden häufig auch aus falsch verstandener Tierliebe eingefangen, obwohl es sich um normale Freigänger handelt. Dies ist für die Tiere und deren Besitzer belastend. Im Rahmen der Kennzeichnungspflicht würden weniger Tiere dauerhaft von ihren Besitzern getrennt und auch freilebende Katzen können im Rahmen der Registrierung als solche erkannt werden und würden nicht umsonst lange in Tierheimen zubringen. 47 Katzen wurden von uns als Totfunde entsorgt. Keine dieser Katzen war gekennzeichnet, oder sofern doch ein Chip vorhanden, registriert. Neben dem Tierheim Chemnitz gibt es in unserer Region noch das „Tierasyl“ und kleinere Katzenstationen von Privatpersonen, die ebenfalls etliche Fundtiere und halbwilde Katzen aufnehmen. Dadurch liegen keine endgültigen Zahlen für unsere Region vor.

Tierschutzvereine und engagierte Bürger sind bemüht, über Eigeninitiative, Aufklärung und Spenden das Problem anzugehen. Die Verantwortlichkeit für herrenlose Tiere, verwilderte Hauskatzen und für die Rahmenbedingungen bezüglich privater Tierhaltung liegt jedoch bei den Städten und Gemeinden (und natürlich bei Ländern und Bund).

Die Kastration ist das Mittel der Wahl, um die unkontrollierte Vermehrung freilebender Katzen und das damit verbundene Tierleid einzudämmen. Mit der Entfernung der Keimdrüsen (Kastration) wird das Tier dauerhaft unfruchtbar gemacht und gleichzeitig sexuell ruhiggestellt, was viele Vorteile mit sich bringt. Die Tiere bekommen keinen Nachwuchs mehr, vielen Erkrankungen (Milchdrüsentumore, Entzündungen der Fortpflanzungsorgane) wird vorgebeugt und die Tiere verhalten sich ruhiger. Revierkämpfe, Kämpfe beim Fortpflanzungsakt oder Katerkämpfe um einen Sexualpartner gehen deutlich zurück und damit sinkt auch das Verletzungsrisiko und Infektionen können sich weniger gut ausbreiten. Die Katzenpopulation wird gesünder. Die Vorteile überwiegen ganz klar den überschaubaren Risiken (Narkoserisiko/ Wundinfektion).

Bei der Kennzeichnung mittels eines Mikrochips gibt es gar keine Risiken oder Argumente, die gegen die Anwendung sprechen. Demgegenüber stehen etliche Vorteile. In erster Linie natürlich die eindeutige Zuordnung eines Tieres zum verantwortlichen Besitzer.

Im Rahmen des Tierschutzgesetzes (§13b) ist eine Kastrations- und Kennzeichnungs- sowie Registrierpflicht eindeutig vorgesehen, um Tierleid zu vermeiden. Die Städte und Gemeinden müssen sich mit den regionalen Tierheimen und Tierschutzvereinen vertragliche Partner suchen, die in der Lage sind, die medizinischen Notwendigkeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen und einen ausreichenden finanziellen Rahmen (mittels Verträge) schaffen. Mit der Kastration und der Kennzeichnung eines Tieres können nach GOT 150-200€ pro Tier anfallen. Umso wichtiger ist es, zeitnah zu intervenieren und höheren langfristigen Ausgaben durch rechtzeitiges Handeln vorzubeugen.

Ich spreche mich (auch für den TSV Chemnitz) ganz klar für ein Gesetz zum Schutz freilebender Katzen im Freistaat Sachsen durch Kastrationspflicht und Kennzeichnungs- sowie Registrierpflicht aus.



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail: Ausschuss.ASG@slt.sachsen.de

Sächsischer Landtag
Ausschuss für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Frau Vorsitzende
Susanne Schaper, MdL
Postfach 110133
01330 Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
19.09.2022		Se/CF	Frau Seubert	543.01 / 154739	-130	08.11.2022

Anhörung zur Drucksache 7/10250 „Gesetz zum Schutz freilebender Katzen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katzenschutzgesetz - SächsKatzSchG)": Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Sehr geehrte Frau Schaper,

für die Einladung zur Anhörung zur Drucksache 7/10250 „Gesetz zum Schutz freilebender Katzen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katzenschutzgesetz - SächsKatzSchG)" - Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE am 21. November 2022 danken wir Ihnen.

Wie bereits vorab Ihrem Ausschussekretariat per mit E-Mail vom 19. Oktober 2022 mitgeteilt, wird der Sächsische Städte- und Gemeindetag zu dieser Landtagsdrucksache nur schriftlich Stellung nehmen.

Wie üblich steht unsere Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung unserer Gremien.

Zum Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Unter den Voraussetzungen, dass es im Ermessen der Kommunen liegt, ob sie von der Verordnungsermächtigung nach § 3 des Gesetzentwurfes Gebrauch machen und der kommunale Mehrbelastungsausgleich nach § 4 des Gesetzentwurfes tatsächlich

Sächsischer Städte- und
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

erfolgt, stehen dem Gesetzentwurf keine weiteren Bedenken entgegen.

Wir bitten um Beachtung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren und stehen für weitere Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer



ALLGEMEINES



Freigängerkatzen...

- ... sind Hauskatzen, die von Menschen gehalten werden.
- ... haben ständigen oder zeitweisen freien, unkontrollierten Auslauf.

© pixabay



ALLGEMEINES



Frei lebende Katzen...

... sind Hauskatzen, die nicht von Menschen gehalten werden.

... leben häufig seit mehreren Generationen in Freiheit.

... sind menschen scheu (fehlende Sozialisierung in den ersten Lebenswochen).

... können meist nicht in Privathaltung oder im Tierheim untergebracht werden → das Einfangen dieser Tiere, um sie im nahen Kontakt mit Menschen zu halten, ist keine Option und tierschutzwidrig (TVT-Merkblatt Nr. 189, 2021).



ALLGEMEINES



Frei lebende Katzen...

... sind **keine Wildtiere**, sondern domestizierte Haustiere, die auf menschliche Fürsorge und Pflege angewiesen sind!

BT-Drucksache 18/7782 vom 03.03.2016:

„Anders als bei Wildtieren handelt es sich um Tiere einer domestizierten Art, die nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst sind. Ohne menschliche Obhut und Versorgung erfahren die Katzen häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in teilweise erheblichem Ausmaß.“



ALLGEMEINES



§ 1 TierSchG:

Der Mensch trägt die Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf. Er hat dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

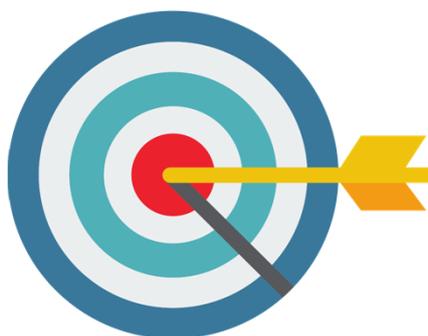
Frei lebende Katzen sind Mitgeschöpfe des Menschen im Sinne des TierSchG.

→ Der Mensch hat eine Verantwortung hinsichtlich des Lebens und des Wohlergehens dieser Tiere!

© pixabay



ALLGEMEINES



Staatsziel Tierschutz – Artikel 20a Grundgesetz:

→ Verpflichtung des Staates und seiner Behörden, vom Menschen mitverursachtes Tierleid zu lindern oder zu beseitigen.





ALLGEMEINES



© pixabay



© pixabay

Frei lebende Katzen

- schätzungsweise 2 Millionen in Deutschland
- menschen scheu, leben im Verborgenen
→ Zählung schwierig

Privat gehaltene Katzen

- **2021: 16,7 Millionen***
2020: 15,7 Millionen*
- Katzenhaltung in 26% der deutschen Haushalte
→ beliebtestes Haustier*



Unkastrierte Freigängerkatzen tragen zum Wachstum der Population frei lebender Katzen bei

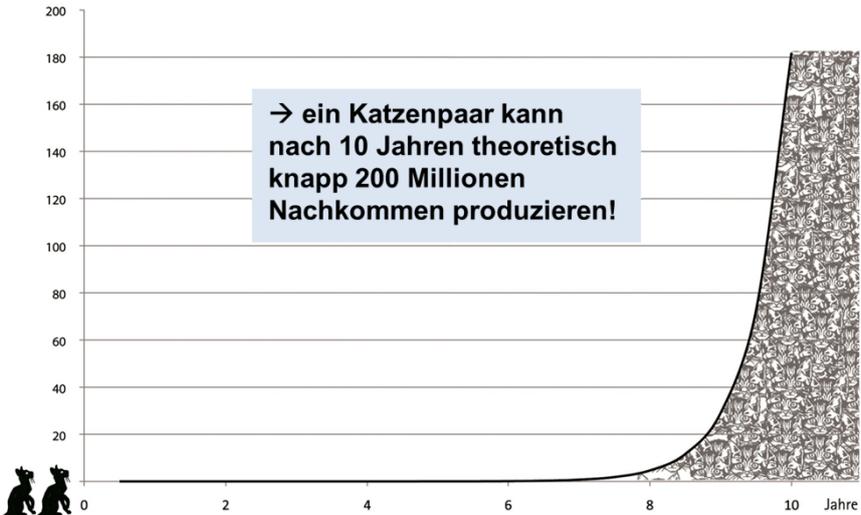
*Quelle: ZZF-Statistik 2021





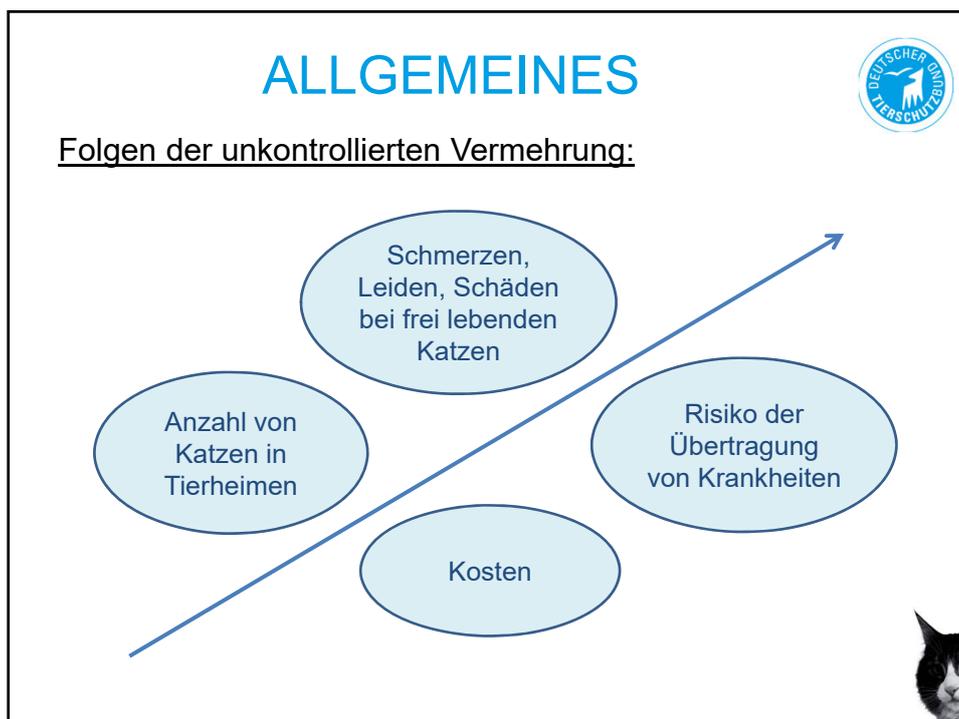
ALLGEMEINES

Anzahl in Millionen



→ ein Katzenpaar kann nach 10 Jahren theoretisch knapp 200 Millionen Nachkommen produzieren!



MASSNAHMEN




Ein **tierschutzgerechtes** und **langfristiges** Populationsmanagement kann nicht nur durch eine einzige Maßnahme erfolgen. Vielmehr sind zwei Ansätze zu verfolgen:

1. Flächendeckende Kastration freilebender Katzen
2. Konsequente Kastration von Freigängerkatzen



MASSNAHMEN



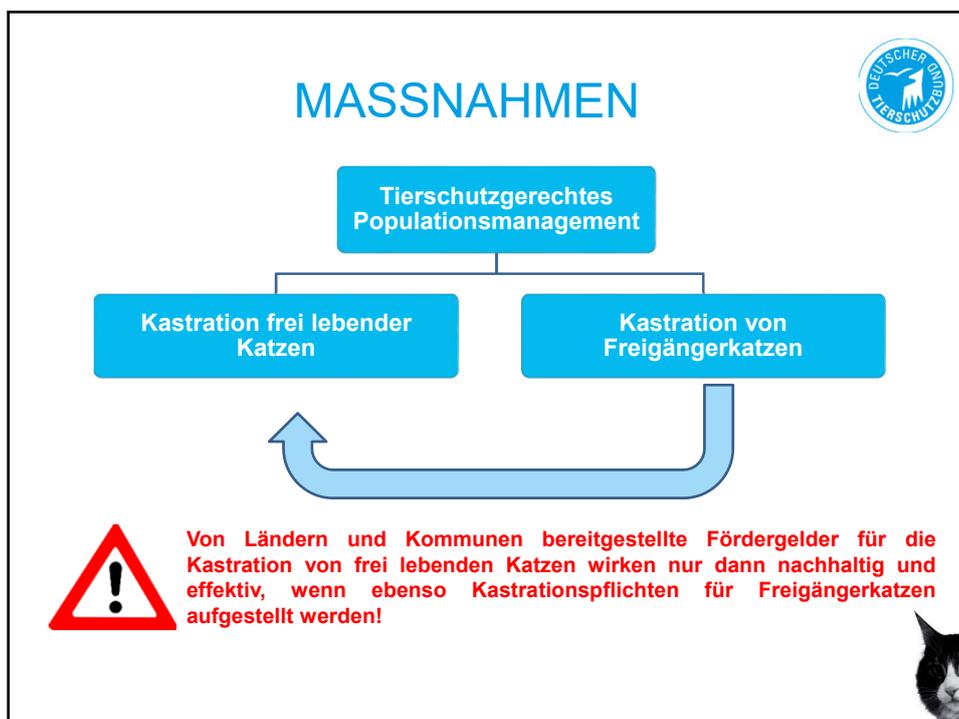
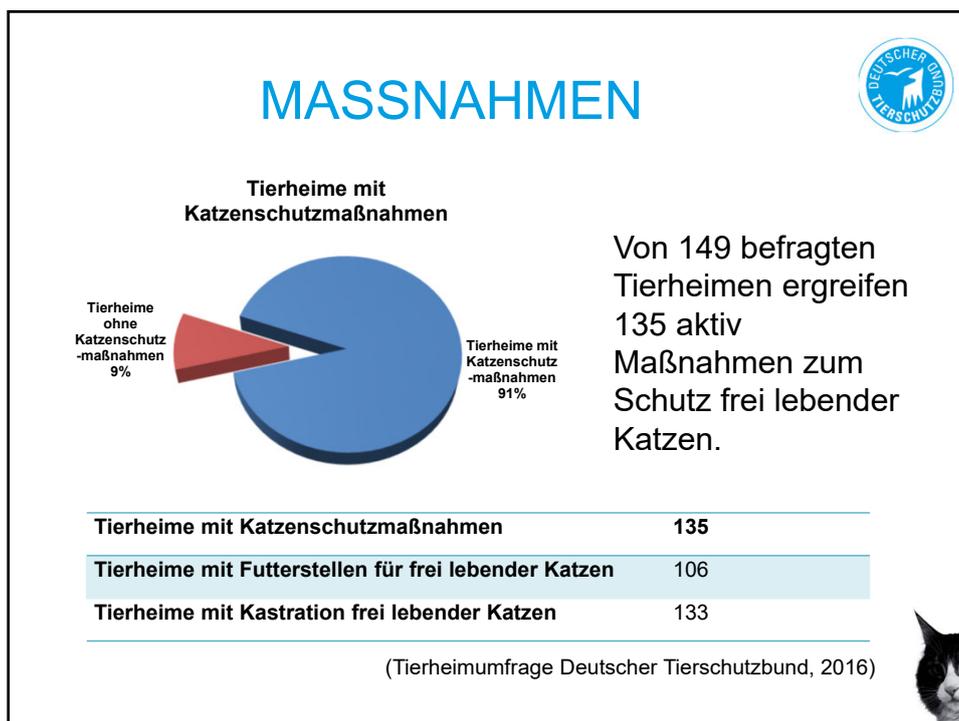

Frei lebende Katzen

- Kastration, Kennzeichnung + Registrierung
- Freilassen, Betreuung an Futterstellen
- Gesundheitsmonitoring
- **finanziell geförderte, flächendeckende Kastrationsaktionen, Unterstützung der Tierschutzvereine**

Freigängerkatzen aus Privathaushalten

- Kastration, Kennzeichnung + Registrierung
- **Aufklärung der Besitzer**
- **Kastrationsaktionen („Kastrationswochen“)**
- **Katzenschutzverordnungen**







KASTRATIONSVERPFLICHTUNG

Rechtliche Grundlagen für Verordnungen zur Kastrationspflicht*

2008 „Paderborner Modell“

- Kommunales Ordnungsrecht
- Ziel: Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Verhütung von potenziell von Katzen ausgehenden Gefahren z.B. auf Menschen übertragbare Erkrankungen (Zoonosen) oder Gefährdung anderer Tierarten (z.B. Vögel).

2013 § 13b Tierschutzgesetz

- Katzenschutzverordnung
- Ziel: Schutz frei lebender Katzen. Verbesserung der Lebenssituation (Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden).

*idealerweise gekoppelt an Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

KASTRATIONSPLICHT



§ 13b TierSchG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz frei lebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind* und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte frei Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben, vorgeschrieben werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. **Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.**

*BT-DS 17/10572: Kausalität zwischen großen Anzahl an frei lebenden Katzen und SLS wird vom Gesetzgeber vermutet und muss nicht dargelegt werden.
BT-DS 18/11890: es muss keine genaue Anzahl an frei lebenden Katzen vorliegen, um von SLS auszugehen. Es genügt die Dokumentation darüber, dass Kolonien frei lebender Katzen vorhanden sind.



© Deutscher Tierschutzbund e.V.



KASTRATIONSPLICHT für Freigängerkatzen – Umsetzung in den Bundesländern



KASTRATIONSPFLICHT



§ 13b TierSchG

- Bisher haben alle Bundesländer eine Zuständigkeitsverordnung nach § 13b TierSchG erlassen, bis auf Sachsen, Brandenburg und Bremen
- Übertragung der Zuständigkeit auf Gemeinden oder Kreise (Ausnahme: Saarland auf für Tierschutz zuständiges Ministerium)



KASTRATIONSPFLICHT



Bundesland	Zuständigkeits-VO (§13b TierSchG)	Übertragung auf
Baden-Württemberg	19. November 2013 – Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung	Gemeinden
Bayern	28. Januar 2014 - Delegationsverordnung (DeIV)	Kreisverwaltungsbehörden
Berlin	08. Juni 2021 – Katzenschutzverordnung Berlin – KatSchutzV	Gilt für das gesamte Stadtgebiet
Hessen	30. April 2015 - Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften	Gemeinden
Mecklenburg-Vorpommern	09. Dezember 2015 - Katzenschutzgebiet-Ermächtigungslandesverordnung – KatzSchGELVO M-V	Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
Niedersachsen	31. März 2017 - Subdelegationsverordnung	Gemeinden
Nordrhein-Westfalen	03. Februar 2015 - Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen – ZustVO Tierschutz NRW	Kreise
Rheinland-Pfalz	02. Juli 2015 - Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes	Gemeinden
Saarland	21. Januar 2021 - Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz	Für Tierschutz zuständiges Ministerium
Sachsen-Anhalt	27. November 2019 - Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen	Gemeinden
Schleswig-Holstein	18. Dezember 2014 - Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von Schutzgebieten für freilebende Katzen	Gemeinden
Thüringen	12. Juli 2016 - Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchErmVO)	Landkreise



KASTRATIONSVERPFLICHT



Bundesland	Vorgehensweise
Brandenburg	Ordnungsbehördliche Verordnungen
Bremen	Ordnungsbehördliche Verordnungen
Sachsen	Polizeiliche Verordnungen
Hamburg	Keine Katzenschutzverordnung oder Kastrationspflicht

Stand November 2022



KASTRATIONSVERPFLICHT





Regionale Verteilung von Kastrationspflichten:

Von den insgesamt knapp 10.800 Gemeinden in Deutschland gibt es nach Kenntnisstand des DTSchB mehr als 1.000 Gemeinden mit einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen*. Diese ist meist an eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gekoppelt.

(Übersicht auf der Webseite des DTSchB: www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/katzenschutz/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht/)

© pixabay *Stand November 2022



*nur Kastrationspflichten auf Basis Ordnungsrecht, bisher keine Zuständigkeitsverordnung
nach § 13b TierSchG erlassen



SITUATION

Bundesland	Anzahl Gemeinden mit Kastrationspflicht	Anzahl Gemeinde/Städte gesamt	Anteil in %
Berlin	Gesamtes Stadtgebiet		100
Bremen*	2	2	100
Nordrhein-Westfalen	289	396	72,98
Niedersachsen	416	942	44,16
Thüringen	124	631	19,65
Hessen	54	422	12,79
Sachsen-Anhalt	16	218	7,34
Rheinland-Pfalz	111	2301	4,82
Baden-Württemberg	30	1101	2,70
Schleswig-Holstein	29	1106	2,62
Brandenburg*	9	413	2,18
Mecklenburg-Vorpommern	8	729	1,10
Sachsen*	3	419	0,72
Hamburg ¹	-	-	-
„Sonderfälle“			
Saarland	Landesweite Katzenschutz-VO mit Hot Spots-Regelung	52	Nicht feststellbar
Bayern	1 Gemeinde und 2 LK ohne def. Geltungsbereiche	2056	0,05

Stand November 2022;
soweit dem DTSchB bekannt; ohne Gewähr

¹in Prüfung



© Deutscher Tierschutzbund e.V.



KASTRATIONSPLICHT für Freigängerkatzen – Auswirkungen auf Katzenpopulationen



KASTRATIONSPFLICHT



Positive Auswirkungen von Kastrationspflichten:

- Sinkende Anzahl aufgenommener Fundkatzen in den Tierheimen
- Verbesserter Gesundheitszustand frei lebender Katzen
- Sinkende bzw. konstante Anzahl der frei lebenden Katzen an Futterstellen
- Über die Jahre sinkende Anzahl der von Tierschutzvereinen durchgeführten Kastrationen bei frei lebenden Katzen
- Freigänger aus Privathaushalten: Anstieg von Kastrationen, Kennzeichnung und Registrierungen (Rückmeldung aus Tierarztpraxen)
- Bevölkerung ist sensibilisiert, meldet Populationen frei lebender Katzen
- Klarheit für Tierschutzvereine (rechtssicherer Fang frei lebender Katzen)

Probleme bei ausbleibendem erkennbarem Erfolg:

- Kastrationspflicht ist zu wenig bekannt/schlecht kommuniziert
- Kastrationspflicht nicht flächendeckend (z.B. nicht in Nachbarkommunen)



Freilebende Katzen in Erfurt profitieren vom Tierschutz

Holger Wetzel
Aktualisiert: 20.01.2021, 06:02

ERFURT Der Gesundheitszustand wird jedes Jahr besser, meldet das Veterinäramt



Der Gesundheitszustand freilebender Katzen hat sich in Erfurt in den letzten Jahren stark verbessert.
Foto: Lydia Werner

Der Gesundheitszustand freilebender Katzen in Erfurt hat sich im Vorjahr weiter verbessert. 69,1 Prozent der von Tierschützern eingefangenen Katzen wurden als klinisch gesund eingestuft, heißt es in einer Information des Veterinäramtes. Vor Inkrafttreten der Katzenschutzverordnung im Jahr 2017 galten nur 45 Prozent als gesund.

Der Tierschutzverein fing im Vorjahr 86 Katzen ein, um sie zu kastrieren und wieder auszusetzen. Die konsequente Kastrationsarbeit des Tierschutzvereins habe in Verbindung mit der Katzenschutzverordnung zu einer Eindämmung der unkontrollierten Vermehrung und zu einer deutlichen Verbesserung des Gesundheitszustandes der Gesamtpopulation geführt, heißt es vom Veterinäramt.

Quelle: Thüringische Landeszeitung

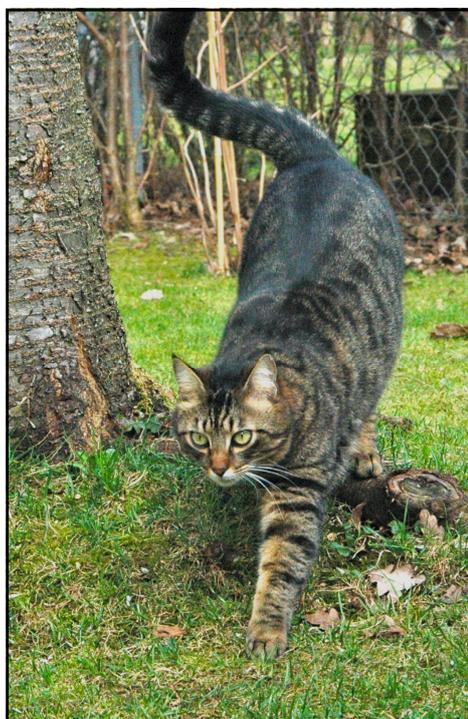


KASTRATIONSPLICHT



(Lokale) Einflussfaktoren:

- Dauer des Bestehens der Kastrationspflicht
→ schnelle Erfolg ist nicht zu erwarten; Aussage ggf. erst nach Jahren möglich
- Flächendeckung der Kastrationspflicht
→ „Flickenteppiche“ in einzelnen Kommunen. V.a. unkastrierte Katzen habe großen Bewegungsradius
- Durchführung von Kastrationsaktionen für frei lebende Katzen
→ Kastrationspflicht für Freigänger alleine nicht ausreichend
- Öffentliche Bekanntmachung der Kastrationspflicht und Aufklärungsarbeit (Tierärzt*innen, Zeitungen, Flyer etc.)
- Kontrollen der Kastrationspflicht
→ Nachgehen von Hinweisen



VIELEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!